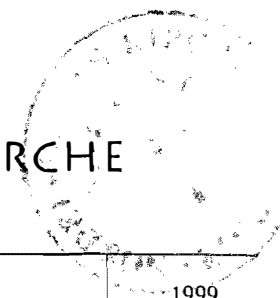


AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE



Nr. 3-4	Greifswald, den 30. April 1999	1999
---------	--------------------------------	------

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	14	B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	46
Nr. 1) Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Semlow und über die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinde Semlow unter der Pfarrstelle Eixen des Kirchenkreises Stralsund	14	C. Personalnachrichten	46
Nr. 2) Verordnungen zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ab 1. Januar 1999	14	D. Freie Stellen	46
Nr. 3) Kirchenbeamten-gesetz und Kirchengesetz zur Einführung des Kirchenbeamten-gesetzes ab 1. Januar 1999	30	E. Weitere Hinweise	50
Nr. 4) Verwaltungsvereinbarung zwischen der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche über die freie Bewerbungsmöglichkeit von Pastorinnen und Pastoren innerhalb der drei Kirchen vom 3. März 1999	46	Nr. 6) Microsoftprodukte	50
Nr. 5) Namensänderung Kirchengemeinde Anklam	46	Nr. 7) Generalversammlung der Bank für Kirche und Diakonie eG am 19.5.1999	50
		F. Mitteilungen für kirchlichen Dienst	50
		Nr. 8) Tagungs- und Begegnungsstätte des Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerkes (EJF)	50
		Nr. 9) Berichte über den Stand der Zusammenarbeit der Pommerschen Ev. Kirche, der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs und der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und Beschlußvorlage zum Gesamtkomplex	50
		- Tagung der Landessynode 19./20. März 1999 -	

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Semlow und über die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinde Semlow unter der Pfarrstelle Eixen des Kirchenkreises Stralsund.

Nach Anhörung der Beteiligten wird bestimmt:

§ 1

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die Pfarrstelle Semlow stillgelegt.

§ 2

Unter Aufhebung der bisherigen pfarramtlichen Verbindung wird die Kirchengemeinde Semlow mit Zornow, Palmzin, Kamitz und Ravenhorst mit der Kirchengemeinde Eixen mit Bisdorf, Forkenbeck (z. T.), Spiekersdorf, Kavelisdorf, Stormsdorf, Wohsen und Hugolsdorf, der Kappellengemeinde Behrenwalde mit Koitenhagen und Weitenhagen und der Kirchengemeinde Leplow dauernd unter der Pfarrstelle Eixen pfarramtlich verbunden.

§ 3

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1.3.1999 in Kraft.

Greifswald, den 16.2.1999

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium

II/I 141-3-1. - 3/99 I

(L.S.)

Harder
Konsistorialpräsident

Nr. 2) Verordnungen zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ab 1. Januar 1999

Greifswald, den 9.3.1999

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium

II/i 221-3 bis 6/99

Nachstehend werden folgende Verordnungen, die eine Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ab 1. Januar 1999 betreffen, veröffentlicht:

2. Verordnung zur Änderung der Pfarrbesoldung vom 9.9.1998,
2. Verordnung zur Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 9.9.1998,
- Verordnung zur Änderung des Versorgungsgesetzes vom 9.9.1998 und
- Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrdienstwohnungsverordnung - PfDWVO) vom 9.9.1998

Sämtliche Verordnungen wurden zum 1. Januar 1999 durch den Rat der EKU in Kraft gesetzt.

Harder
Konsistorialpräsident

Verordnung zur Änderung des Versorgungsgesetzes Vom 9. September 1998

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Änderung des Versorgungsgesetzes

Das Versorgungsgesetz vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD 1996 Seite 400) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Arten der Versorgung
- § 2a Verzicht auf Versorgung
- § 3 Anwendung von Bundesrecht
- § 4 Ruhegehaltfähige Dienstzeit
- § 5 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge in besonderen Fällen

Abschnitt II

Ruhegehalt, Wartegeld, Übergangsgeld und Unterhaltsbeiträge

- § 6 Höhe des Ruhegehaltes
- § 7 Wartegeld
- § 8 Erlöschen des Wartegeldes
- § 8a Übergangsgeld, Unterhaltsbeitrag bei Entlassung aus dem Probendienst (Entsendungsdienst)
- § 9 Unterhaltsbeiträge
- § 10 Unterhaltsbeiträge in Disziplinarverfahren und Verfahren bei Lehrbeanstandungen

Abschnitt III

Hinterbliebenenversorgung

- § 11 Unterhaltsbeiträge für Hinterbliebene
- § 12 Widerruf von Unterhaltsbeiträgen

Abschnitt IV

Ruhen der Versorgungsbezüge

- § 13 Ruhen der Wartestandsbezüge
- § 14 Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Abgeordnetenbezügen oder mit Versorgungsbezügen aus einer früheren Abgeordnetentätigkeit
- § 15 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen aus früherem kirchlichem oder sonstigem öffentlichen Dienst mit kirchlichen Versorgungsbezügen

Abschnitt V Versorgung unter Einbeziehung der gesetzlichen Rentenversicherung

- § 16 Rentenversicherungszuschlag
- § 17 Rentenanrechnung
- § 18 Steuervorteilsausgleich
- § 19 Ausfallgarantie
- § 20 Mitwirkungspflichten

Abschnitt VI Anpassung der Versorgungsbezüge, Anwendungsbereich, nicht anzuwendende Vorschriften

- § 21 Anpassung der Versorgungsbezüge
- § 22 Anwendungsbereich
- § 23 Nicht anzuwendende Vorschriften

Abschnitt VII Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 24 Behandlung von Renten nach bisherigem Recht
- § 25 Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1992 vorhandene Versorgungsempfänger oder Versorgungsempfängerinnen
- § 26 Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Versorgungsberechtigte
- § 27 Abweichende Regelungen
- § 28 Vorläufiger Höchstruhegehaltssatz
- § 29 Inkrafttreten

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Dieses Kirchengesetz regelt - sofern nicht etwas anderes bestimmt ist - die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelischen Kirche der Union, ihrer Gliedkirchen und deren Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände sowie ihrer Hinterbliebenen (Versorgungsberechtigte)

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Kirchenbeamtinnen“ die Worte „sowie ihren Hinterbliebenen“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:

3. Übergangsgeld,

b) Die bisherigen Nr. 3 bis 5 werden zu Nr. 4 bis 6.

4. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

§ 2 a Verzicht auf Versorgung

(1) Versorgungsberechtigte können auf die ihnen zustehende Versorgung weder ganz noch teilweise verzichten.

(2) Das gliedkirchliche Recht kann eine von Absatz 1 abweichende Regelung treffen, nach der Versorgungsberechtigte widerruflich auf

einen Teil der Versorgung verzichten können. Der Verzicht darf den angemessenen Lebensunterhalt der Versorgungsberechtigten nicht gefährden.

5. § 4 wird folgender Absatz 6 angefügt:

(6) § 13 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

6. In der Überschrift von Abschnitt II werden nach dem Wort „Wartegeld“ ein Komma und das Wort „Übergangsgeld“ eingefügt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 3 und 4.

8. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

§ 8 a Übergangsgeld, Unterhaltsbeitrag bei Entlassung aus dem Probendienst (Entsendungsdienst)

(1) Das Übergangsgeld nach § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes erhält der Pfarrer oder die Pfarrerin im Probendienst (Entsendungsdienst), dessen oder deren Dienstverhältnis durch Entlassung beendet wird. Dies gilt nicht bei einer Entlassung gemäß § 21 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und § 97 des Pfarrdienstgesetzes.

(2) § 47 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes findet Anwendung, wenn das neue öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis oder das privatrechtliche Arbeitsverhältnis mindestens die Hälfte einer Vollbeschäftigung umfaßt.

(3) Für die Berechnung des Übergangsgeldes ist als Beschäftigungszeit die Zeit des ununterbrochenen hauptberuflichen Dienstes als Vikar oder Vikarin und als Pfarrer oder Pfarrerin im Probendienst (Entsendungsdienst) zu berücksichtigen. Dabei werden Zeiten einer Freistellung nicht angerechnet.

(4) Dem Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) kann anstelle des Übergangsgeldes ein Unterhaltsbeitrag nach § 9 Absatz 2 gewährt werden, wenn der Probendienst (Entsendungsdienst) länger als zehn Jahre gedauert hat.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

(3) § 22 des Beamtenversorgungsgesetzes bleibt unberührt.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 mit der Maßgabe, daß in Satz 1 die Worte „abweichend von den Absätzen 1 und 2“ sowie der Satz 3 gestrichen werden.

10. § 11 wird gestrichen.

11. Der bisherige § 12 wird § 11 mit der Maßgabe, daß in Absatz 2 Satz 2 die Angabe „§ 13“ durch „§ 12“ ersetzt wird.

12. Die bisherigen §§ 13 und 14 werden zu §§ 12 und 13.

13. Der bisherige § 15 wird § 14 und erhält folgende Fassung:

§ 14

Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Abgeordnetenbezügen oder mit Versorgungsbezügen aus einer früheren Abgeordnetentätigkeit

(1) Erhält ein Versorgungsberechtigter oder eine Versorgungsberechtigte eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz in Höhe von 50 vom Hundert, höchstens 50 vom Hundert der Entschädigung aus der Abgeordnetentätigkeit.

(2) Erhält ein Versorgungsberechtigter oder eine Versorgungsberechtigte Versorgungsbezüge aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft des Landes, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz in Höhe von 50 vom Hundert des Betrages, um den die Summe beider Versorgungsbezüge die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach diesem Kirchengesetz übersteigt.

14. Der bisherige § 16 wird § 15 mit folgenden Maßgaben:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „in den Wartestand oder Ruhestand versetzte“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden das Wort „Haben“ durch das Wort „Wenn“ ersetzt und nach dem Wort „erworben“ die Worte „haben oder erwerben“ eingefügt.

15. Der bisherige § 17 wird § 16.

16. Der bisherige § 18 wird § 17 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
Auf die nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes errechneten Versorgungsbezüge werden die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die ausschließlich auf Beitragszahlungen der Kirche beruhen, unbeschadet der Regelung über das Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Renten in voller Höhe angerechnet. Dies gilt auch für Leistungen aus Zeiten, die bei der Festsetzung der Rente berücksichtigt wurden, jedoch keinen eigenen Rentenanspruch nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI) begründen.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „aufgrund von § 17 erbrachten“ durch die Worte „für die Leistungen nach Absatz 1 berücksichtigten“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 werden die Worte „aufgrund von § 17“ durch die Worte „nach den Absätzen 1 bis 3“ ersetzt.
- d) Folgender Absatz 7 wird angefügt.

(7) Die Rentenanrechnung wird nach Anwendung von Ruhens, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften dieses Kirchengesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes durchgeführt.

17. Der bisherige § 19 wird § 18 mit der Maßgabe, daß Satz 3 folgende Fassung erhält:
Sie gilt ferner nicht für das Sterbegeld.

18. Der bisherige § 20 wird § 19 mit folgenden Maßgaben:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 18“ durch „§ 17“ ersetzt.

b) Absatz 3 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

so wird die Versorgung um den durch die Beitragserstattung verminderten Teil der Rente gekürzt.

19. Die bisherigen §§ 21 und 22 werden zu §§ 20 und 21.

20. Der bisherige § 23 wird § 22 mit der Maßgabe, daß in Absatz 1 die Angabe „§§ 9, 10, 12 und 13“ durch die Angabe „§§ 9 bis 12“ ersetzt wird.

21. Der bisherige § 24 wird § 23 und erhält folgende Fassung:

§ 23

Nichtanzuwendende Vorschriften

§ 4 Absatz 1, § 12 b, § 14 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 6, § 14 a, § 15, § 15 a, § 26, § 48, § 50 Absatz 4, § 59, § 70 und § 85 Absätze 1 bis 5, 9 und 10 des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung.

22. Die bisherigen §§ 25 und 26 werden zu §§ 24 und 25.

23. Der bisherige § 27 wird § 26 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „bereits“ die Worte „oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „bereits vor dem 31. Dezember 1991 bestehenden Dienstverhältnis“ durch die Worte „Dienstverhältnis, das bereits vor dem 31. Dezember 1991 bestand oder dem unmittelbar ein anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis voranging,“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Dienstunfähigkeit“ die Worte „oder auf Antrag“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 Satz 2 wird die Zahl „62.“ durch die Zahl „63.“ ersetzt.

24. Die bisherigen §§ 28 bis 30 werden zu §§ 27 bis 29.

§ 2

Anwendung der Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes

Die Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes durch das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) vom 24. Februar 1997 (BGBl. I 1997 Seite 322) sind mit Wirkung vom 1. Juli 1997 anzuwenden, soweit durch diese Verordnung nicht etwas anderes bestimmt ist. Ist der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten, bleibt die nach den bis dahin gültigen Bestimmungen festgesetzte ruhegehaltfähige Dienstzeit unverändert.

§ 3

Überleitungszulage

(1) Verringerungen der Versorgungsbezüge infolge der Änderung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aufgrund der 2. Verordnung zur

Änderung der Pfarrbesoldungsordnung oder der Verordnung zur Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung, beide vom 9. September 1998, werden durch eine ruhegehaltfähige Überleitungszulage in Höhe der Verringerung ausgeglichen.

(2) Werden alle Versorgungsbezüge allgemein erhöht, so ist von demselben Zeitpunkt an auch die Überleitungszulage als Bestandteil des Ruhegehalts wie dieses anzupassen.

(3) Die Gliedkirchen können von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelungen treffen. Dem Rat sind solche Regelungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Weitergeltung der Steuervorteilsausgleichsverordnung

Die Steuervorteilsausgleichsverordnung vom 25. Mai 1994 (ABl. EKD Seite 403) gilt als Verordnung nach § 18 des Versorgungsgesetzes weiter.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Abweichend davon treten § 1 Nr. 5, die in § 1 Nr. 13 und 21 bestimmten neuen Fassungen der bisherigen §§ 15 und 24 sowie § 2 am 1. Juli 1997 in Kraft.

(2) Die Verordnung wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 9. September 1998

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union

(L.S.)
Klassohn

Verordnung

über die Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrdienstwohnungsverordnung - PfdWVO)

Vom 9. September 1998

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union sowie § 47 des Pfarrdienstgesetzes und §§ 3 und 13 der Pfarrbesoldungsordnung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Zuweisung von Dienstwohnungen sowie die Einzelheiten der Begründung, des Inhalts und der Dienstwohnungsverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit oder im Probendienst (Entsendungsdienst).

§ 2

Begriff und Gestellung der Dienstwohnung

(1) Dienstwohnungen sind Wohnungen oder einzelne Wohnräume, die ausdrücklich als Dienstwohnungen bestimmt sind und Pfarrerinnen

und Pfarrern zugewiesen werden. Das Dienstwohnungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur. Ein Mietvertrag ist nicht abzuschließen. Die Einziehung einer Dienstwohnung oder von Teilen einer Dienstwohnung ist mit Zustimmung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) zulässig)

(2) Pfarrerinnen und Pfarrern auf Lebenszeit, die eine Gemeindepfarrstelle innehaben oder verwalten wird in der Regel von der Anstellungskörperschaft (§ 24 Absatz 3 PfdG) eine Dienstwohnung zugewiesen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes).

(3) Pfarrerinnen und Pfarrern auf Lebenszeit, die eine andere Pfarrstelle innehaben oder verwalten, kann von der Anstellungskörperschaft eine Dienstwohnung zugewiesen werden, wenn ihre Anwesenheit oder Einsatzbereitschaft an der Dienststätte aus dienstlichen Gründen erforderlich ist und sie deshalb in unmittelbarer Nähe der Dienststätte wohnen müssen. Die Zuweisung bedarf der Zustimmung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes).

(4) Pfarrerinnen und Pfarrern im Probendienst (Entsendungsdienst) kann eine Dienstwohnung zugewiesen werden.

(5) Steht neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer auch der Ehepartner oder die Ehepartnerin in einem Pfarrdienstverhältnis, wird den Eheleuten gemeinsam eine Dienstwohnung zugewiesen. In besonders gelagerten Fällen kann das Konsistorium (Landeskirchenamt) Ausnahmen zulassen. Eine gemeinsame Dienstwohnung gilt als jedem der beiden Eheleute zur Hälfte zugewiesen.

(6) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, die ihnen zugewiesene Dienstwohnung zu beziehen (§ 47 Absatz 2 PfdG). Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann Ausnahmen hiervon zulassen.

§ 3

Angemessenheit

(1) Lage, Größe und Ausstattung der Dienstwohnung sollen den dienstlichen Notwendigkeiten, der Amtsstellung und den örtlichen Verhältnissen entsprechen. Die geltenden Pfarrhausvorschriften sind zu beachten. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lage, Größe oder Ausstattung der Dienstwohnung besteht nicht.

(2) Ist eine Dienstwohnung nach der Anzahl der Zimmer unter Berücksichtigung der Familienangehörigen so groß, daß der Umfang einer angemessenen Dienstwohnung überschritten wird, so kann der Umfang der Dienstwohnung auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers verringert werden. Nicht zugewiesener Raum darf von der Pfarrerin oder dem Pfarrer nicht genutzt werden; er kann einer anderweitigen Verwendung zugeführt werden.

§ 4

Zuweisung, Dauer des Dienstwohnungsverhältnisses

(1) Die Anstellungskörperschaft weist die Dienstwohnung schriftlich zu. In der Zuweisungsverfügung werden die Wohnung nach Lage und Größe beschrieben und der Beginn des Dienstwohnungsverhältnisses festgestellt. Über die Übergabe der Dienstwohnung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Das Dienstwohnungsverhältnis beginnt in der Regel mit dem Tage des Dienstbeginns in der Pfarrstelle. Steht die Dienstwohnung zu

diesem Zeitpunkt noch nicht zur Verfügung oder ist aus anderen Gründen ein früherer oder späterer Bezug notwendig, beginnt das Dienstwohnungsverhältnis mit dem Tag, der in der Zuweisungsverfügung festgelegt ist.

(3) Das Dienstwohnungsverhältnis endet

1. mit dem Ausscheiden aus der Pfarrstelle
2. mit der Beendigung des Dienstes bei der Anstellungskörperschaft,
3. mit dem Zeitpunkt, zu der Pfarrerin oder dem Pfarrer das Verlassen der Dienstwohnung gestattet worden ist,
4. mit der Aufhebung der Zuweisung der Dienstwohnung

(4) Für die Räumung der Dienstwohnung ist in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1, 2 und 4 eine angemessene Frist zu gewähren. In der Regel ist eine Frist von bis zu drei Monaten angemessen.

(5) Beim Tod der Pfarrerin oder des Pfarrers ist den Angehörigen, die die Wohnung mitbewohnen, eine Räumungsfrist von drei Monaten nach Ablauf des Sterbemonats zu gewähren. Sind solche Angehörigen nicht vorhanden, ist den Erben eine dreißigtägige Räumungsfrist zu gewähren.

(6) In der Zeit der vorübergehenden weiteren Nutzung sind ein monatliches Nutzungsentgelt und die übrigen in dieser Verordnung festgelegten Kosten zu zahlen. Das Nutzungsentgelt bemisst sich in den Fällen der Absätze 3 und 4 nach der letzten Dienstwohnungsvergütung gemäß § 6. Verzögert sich die Räumung der Dienstwohnung darüber hinaus, wird dem Nutzungsentgelt für die weitere Zeit statt der Dienstwohnungsvergütung der örtliche Mietwert zugrunde gelegt.

(7) Die Dienstwohnung ist bei ihrer Räumung in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.

§ 5 Nutzung

(1) Die Dienstwohnung ist grundsätzlich nur zu Wohnzwecken zu nutzen. Sie ist schonend und pfleglich zu behandeln. In der Dienstwohnung darf ein Gewerbe oder ein anderer als ein kirchlicher Beruf nur mit Einwilligung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) ausgeübt werden.

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann neben dem Ehepartner oder der Ehepartnerin und den Kindern weitere Personen in die Wohnung aufnehmen, wenn sie oder er zu deren Unterstützung rechtlich oder sittlich verpflichtet ist und der Aufnahme dieser Personen nicht besondere Gründe entgegenstehen. Die Aufnahme sonstiger Personen kann ausnahmsweise gestattet werden.

(3) Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat die Zugangswege und die an das Dienstwohnungsgrundstück angrenzenden Fußgängerflächen sauber zu halten und auf die Verkehrssicherheit zu achten, insbesondere Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen. Bei Gebäuden mit mehreren Dienstwohnungen oder sonstigen Wohnungen richten sich die Pflichten gemäß Satz 1 nach den für das Gebäude festgelegten Grundsätzen.

§ 6 Dienstwohnungsvergütung

(1) Für die Dienstwohnung wird der Pfarrerin oder dem Pfarrer eine Dienstwohnungsvergütung auf die Dienstbezüge angerechnet. Bei

einer gemeinsamen Dienstwohnung wird jedem der Eheleute die halbe Dienstwohnungsvergütung angerechnet. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, solange von der Pfarrerin oder dem Pfarrer, bei einer gemeinsamen Dienstwohnung von den Eheleuten, die Annahme und Nutzung der Dienstwohnung verweigert wird, ohne daß eine Ausnahme nach § 2 Absatz 5 zugelassen ist.

(2) Die Dienstwohnungsvergütung bemisst sich nach dem örtlichen Mietwert. Der örtliche Mietwert ist bei jeder Neuweisung der Dienstwohnung zu überprüfen und festzusetzen; er ist ferner mindestens alle drei Jahre zu überprüfen und, sofern sich eine Änderung ergibt, zum Beginn des nächsten Kalendermonats neu festzusetzen. Besteht eine Vereinbarung mit der staatlichen Finanzverwaltung über die steuerliche Bewertung der Dienstwohnung, ist der auf der Grundlage dieser Vereinbarung ermittelte Mietwert zugrunde zu legen.

(3) Die Dienstwohnungsvergütung darf 20 % des Bruttodienstbezuges der Pfarrerin oder des Pfarrers nicht übersteigen. Erhält auch der Ehepartner der Pfarrerin oder die Ehepartnerin des Pfarrers Bezüge aus einem Dienstverhältnis als Pfarrer oder als Pfarrerin und bewohnen beide Eheleute dieselbe Dienstwohnung, so darf die Dienstwohnungsvergütung 20 % der gemeinsamen Bruttodienstbezüge der Eheleute nicht übersteigen. In besonders begründeten Fällen können die Gliedkirchen einen niedrigeren Prozentsatz als nach Satz 1 und 2 festsetzen, der jedoch 15 % nicht unterschreiten darf. Bruttodienstbezug ist die Summe aus dem Grundgehalt, den Zulagen (einschließlich Ausgleichs- und Überleitungszulagen) und der Stufe 1 des Familienzuschlages. Bei einem privatrechtlichen Dienstverhältnis der Pfarrerin oder des Pfarrers gilt eine von den Bestimmungen der Pfarrbesoldungsordnung abweichend vereinbarte Vergütung als Bruttodienstbezug. Dabei bleiben Kinderanteile des Familienzuschlages oder ihnen entsprechende Leistungen unberücksichtigt.

(4) Während des Erziehungsurlaubs, einer anderen Freistellung oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge ist die Dienstwohnungsvergütung nach den Absätzen 1 bis 4 zu entrichten. Dabei wird der Bruttodienstbezug im Sinne des Absatzes 3 für den letzten vollen Kalendermonat vor dem Beginn des Erziehungsurlaubs, der anderen Freistellung oder der Beurlaubung zugrunde gelegt; dieser Bruttodienstbezug erhöht sich bei künftigen Gehaltsanhebungen in gleichem prozentualen Umfang wie die Pfarrbesoldung. Hat der Erziehungsurlaub vor dem 1. Januar 1999 begonnen, gilt für die vor dem 1. Januar 1999 festgelegte Dauer dieses Erziehungsurlaubs die bisherige Regelung weiter, soweit sie für die Pfarrerin oder den Pfarrer günstiger ist.

(5) Wird die Dienstwohnung durch Instandsetzungsarbeiten oder bauliche Veränderungen in unzumutbarer Weise eingeschränkt, ist die Dienstwohnungsvergütung für die Dauer dieser Maßnahmen auf Antrag entsprechend zu mindern. Dies gilt nicht bei Schönheitsreparaturen.

§ 7 Instandhaltung und bauliche Veränderungen

(1) Für die bauliche Instandhaltung der Dienstwohnung ist die Anstellungskörperschaft zuständig. Sie ist berechtigt, laufende Instandsetzungsarbeiten sowie bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Hausgrundstückes oder der Dienstwohnungsräume, zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden oder aus sonstigen Gründen notwendig werden, auch ohne Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers auszuführen.

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist verpflichtet, der Anstellungskörperschaft die Schäden zu ersetzen, die durch sie oder ihn, zum Haushalt gehörende Personen, Besucher, Haustiere oder privat beauftragte Handwerker verursacht werden.

§ 8 Schönheitsreparaturen

(1) Die Anstellungskörperschaft übergibt die Dienstwohnung zu Beginn des Dienstwohnungsverhältnisses in gebrauchsfähigem Zustand.

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat innerhalb der vom Konsistorium (Landeskirchenamt) festgesetzten Fristen die notwendigen Schönheitsreparaturen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Ist die Dienstwohnung bei Einzug der Pfarrerin oder des Pfarrers nicht renoviert worden, so sind bei der nächsten Schönheitsreparatur der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Kosten entsprechend dem Anteil der zu beachtenden Frist, die vor dem Einzugstag liegt, von der Anstellungskörperschaft zu erstatten.

(3) Schönheitsreparaturen sind die erforderlichen Maler- und Tapezierarbeiten. Zu ihnen gehören insbesondere das Anstreichen oder Tapezieren der Wände und Decken innerhalb der Wohnung und das Anstreichen der Türen und Fenster von innen, der Heizkörper, Heizungsrohre und anderen über Putz liegenden Versorgungsleitungen sowie der Einbauschränke.

§ 9 Nebenkosten

(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer trägt die Kosten, die aus der Nutzung der Dienstwohnung entstehen, insbesondere die Kosten

1. der Heizung und Warmwasserversorgung einschließlich der Reinigung und Wartung der Heizungsanlage, Immissionsmessungen und Kehrgebühren (ausgenommen die Kosten der Reinigung und Beschichtung von Öltanks),
2. des Strom- und Gasverbrauches einschließlich der Zählergebühren,
3. des Wasserverbrauches,
4. für Abwasser (ausgenommen Kosten für Oberflächenwasser-Abführung),
5. Der Müllabfuhr,
6. für Kabelanschlüsse (laufende Gebühren).

(2) Ist die Dienstwohnung an eine Heizungsanlage angeschlossen, aus der mehrere Wohnungen versorgt werden, so sollen die Kosten zu 70 % nach dem erfaßten Wärmeverbrauch und zu 30 % nach der Wohnfläche verteilt werden. Dies gilt für Warmwasserversorgungsanlagen entsprechend.

(3) Ist die Dienstwohnung an eine Heizungsanlage angeschlossen, die auch der Heizung anderer Räume dient, soll der Verbrauch für die Wohnung durch eine Meßeinrichtung erfaßt werden. Dies gilt für Warmwasserversorgungsanlagen entsprechend.

(4) Die Anstellungskörperschaft trägt die übrigen Kosten der Dienstwohnung. Dazu gehören insbesondere Beiträge für die Gebäudeversicherung, Straßenreinigungsgebühren, Anliegerbeiträge und etwaige Grundsteuern.

§ 10 Diensträume

(1) Zur ausschließlich dienstlichen Nutzung bestimmte Räume gehören nicht zur Dienstwohnung. Sie sind bei der Ermittlung des Mietwertes außer Betracht zu lassen. Die auf diese Räume entfallenden Kosten sind gesondert zu ermitteln und von der Anstellungskörperschaft zu tragen.

(2) Die Diensträume sind bei Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses nach entsprechender Aufforderung unverzüglich zu räumen.

§ 11 Garagen

Werden von der Anstellungskörperschaft Garagen oder Stellplätze für privateigene Fahrzeuge zugewiesen, sind sie als Teil der Dienstwohnung bei der Ermittlung des örtlichen Mietwertes (§ 6 Absatz 2) zu berücksichtigen.

§ 12 Garten

(1) Ein mit der Dienstwohnung verbundener Garten ist von der Pfarrerin oder dem Pfarrer in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

(2) Größere Maßnahmen zur Erhaltung oder Instandsetzung von Außenanlagen sowie zur Erhaltung oder zum Ersatz des Baum- oder Strauchbestandes werden von der Anstellungskörperschaft auf ihre Kosten durchgeführt.

§ 13 Zuständigkeiten

Die Gliedkirchen können die in dieser Verordnung bestimmten Zuständigkeiten in anderer Weise regeln.

§ 14 Durchführungsbestimmungen

(1) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erlassen die Gliedkirchen. Für die Dienstwohnungen von Pfarrern und Pfarrern im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union erläßt der Rat die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

(2) Die Gliedkirchen werden ermächtigt, Übergangsbestimmungen zu erlassen, insbesondere für Dienstwohnungsverhältnisse, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begründet worden sind.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 9. September 1998

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union

(L.S.)
Klassohn

2. Verordnung zur Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

Vom 9. September 1998

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (ABl. EKD Seite 281), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Einführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD Seite ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Träger der Besoldung

Abschnitt 2

Besoldung

1. Allgemeine Vorschriften

- § 3 Besoldung der Kirchenbeamten
- § 3a Verzicht auf Besoldung
- § 4 Besoldung während einer Freistellung aus familiären Gründen
- § 5 Zahlung der Bezüge
- § 5a Rentenanrechnung auf Besoldung

2. Grundgehalt

- § 6 Höhe des Grundgehaltes
- § 7 Bemessung des Grundgehaltes
- § 7a Bemessung des Grundgehaltes der Lehrenden an Hochschulen

3. Besoldungsdienstalter

- § 8 Besoldungsdienstalter im Regelfall
- § 9 Festsetzung des Besoldungsdienstalters

4. Zulagen

- § 10 Amts- und Stellenzulagen
- § 11 Aufwandsentschädigungen
- § 12 Ausgleichszulagen

5. Familienzuschlag

- § 13 Grundlage des Familienzuschlages
- § 14 Stufen des Familienzuschlages
- § 15 Änderung des Familienzuschlages

6. Mutterschutz und Erziehungsurlaub

- § 16 Besoldung während der Mutterschutzfrist und des Erziehungsurlaubes

7. Urlaubsgeld und vermögenswirksame Leistungen

- § 17 Urlaubsgeld
- § 18 Vermögenswirksame Leistungen

8. Rentenversicherungszuschlag

- § 19 Rentenversicherungszuschlag

9. Anwärterbezüge

- § 20 Anwärterbezüge

Abschnitt 3

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 21 Abweichende Regelungen
- § 22 Anwendung des staatlichen Besoldungsrechts
- § 23 Kirchlicher Dienst, außerkirchlicher öffentlicher Dienst
- § 24 Mitwirkungspflicht
- § 25 Kirchengemeinschaftliche Genehmigung
- § 26 Kirchenbeamte im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union
- § 27 Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen
- § 28 Inkrafttreten

2. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt - sofern nicht etwas anderes bestimmt ist - die Besoldung der Männer und Frauen, die nach dem Kirchenbeamtengesetz zur Kirchenbeamtin oder zum Kirchenbeamten berufen sind.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Besoldung der Kirchenbeamten

b) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „das“ gestrichen.

c) In Absatz 1 Nr. 3 wird das Wort „Ortszuschlag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ ersetzt.

d) In Absatz 2 werden vor dem Wort „folgende“ das Wort „ferner“ eingefügt und folgende Nr. 3 angefügt:

3. Anwärterbezüge (§ 19a)

4. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Bei Teilbeschäftigung werden die Dienstbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

5. § 5a Satz 2 erhält folgende Fassung:

Dies gilt auch für Leistungen aus Zeiten, die bei der Festsetzung der Rente berücksichtigt wurden, jedoch keinen eigenen Rentenanspruch nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI) begründen.

6. § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage. Sie entsprechen einem vom Rat jeweils festzusetzenden Vomhundertsatz (Bemessungssatz) der vergleichbaren Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung. Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß sich die Grundgehälter nach einem anderen, höchstens um fünf Prozentpunkte abweichenden Bemessungssatz als nach Satz 2 bemessen, soweit sie das Vergleichsgrundgehalt nicht übersteigen. Der Rat kann die Anlage nach Anhörung des Finanzausschusses und der Gliedkirchen durch Beschluß ändern.

7. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7
Bemessung des Grundgehaltes

(1) Das Grundgehalt wird, soweit die Anlage nicht feste Gehälter vorsieht, nach Stufen bemessen. Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren.

(2) Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter. Das gliedkirchliche Recht kann entsprechend den Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes vorschreiben, daß sich das Aufsteigen in den Stufen auch nach der Leistung bestimmt. Es wird mindestens das Anfangsgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe gezahlt.

(3) Der Kirchenbeamte verbleibt in seiner bisherigen Stufe, solange er im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines förmlichen Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis durch Entlassung auf Antrag des Kirchenbeamten oder infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens; ansonsten regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum der vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 2.

8. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

§ 7a
**Bemessung des Grundgehaltes der Lehrenden an
kirchlichen Hochschulen**

(1) Das Grundgehalt der Lehrenden an kirchlichen Hochschulen mit einer Besoldung nach der Bundesbesoldungsordnung C wird nach Stufen bemessen und steigt von zwei zu zwei Jahren bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Stufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

(2) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Stufen ruht für die Dauer einer vorläufigen Dienstenthebung. § 7 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 gilt entsprechend.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 werden ein Komma und die Worte „bei Professoren mit einer Besoldung nach der Besoldungsordnung C das 40. Lebensjahr“ angefügt.

b) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 1 vorangestellt:

Zur Besoldung im Sinne von Absatz 2 gehören auch die Vikars- und Anwärterbezüge.

c) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Absatz 2 gilt nicht für Zeiten
1. einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind.
 2. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder eines Wartestandes ohne Wartegeld, wenn die zuständige Stelle schriftlich anerkannt hat, daß die Freistellung oder der Wartestand dienstlichen Interessen oder kirchlichen Belangen dient, oder
 3. der Wahrnehmung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan, wenn der Kirchenbeamte anstelle der Zahlung einer Versorgungsabfindung nach den staatlichen Abgeordneten-gesetzen beantragt, diese Zeit als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu berücksichtigen.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 mit der Maßgabe, daß in Satz 2 das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt wird.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

(2) Hat der Kirchenbeamte bei seiner erstmaligen Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis im Geltungsbereich dieser Verordnung das nach § 8 Absatz 2 maßgebliche Lebensjahr noch nicht vollendet, kann von einer förmlichen Festsetzung des Besoldungsdienstalters abgesehen werden.

11. § 10 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Besoldungstabelle“ wird durch die Worte „Anlage oder nach gliedkirchlichem Recht“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

§ 6 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

12. In § 11 werden in der Überschrift die Worte „Andere Zulagen und“ und im Wortlaut die Worte „Zulagen und“ gestrichen.

13. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12
Ausgleichzulagen

(1) Verringern sich die Dienstbezüge eines Kirchenbeamten, weil

1. er aus dienstlichen Gründen ohne seine Zustimmung versetzt ist oder
2. er zur Vermeidung der Versetzung in dem Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit anderweitig verwendet wird oder
3. er die vorgeschriebenen besonderen gesundheitlichen Anforderungen, ohne daß er dies zu vertreten hat, nicht mehr erfüllt und deshalb anderweitig verwendet wird oder

4. sich die Zuordnung zu seiner Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl einer Schule richtet und diese Voraussetzungen wegen zurückgehender Schülerzahlen nicht mehr erfüllt ist oder

5. er in die nächsthöhere Laufbahn aufgestiegen ist,

erhält er eine Ausgleichszulage. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinen jeweiligen Dienstbezügen und den Dienstbezügen gewährt, die ihm in seiner bisherigen Verwendung zugestanden hätten; Veränderungen in der besoldungsrechtlichen Bewertung bleiben unberücksichtigt. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleicht. Die Ausgleichszulage wird Kirchenbeamten auf Zeit für die restliche Amtszeit gewährt. Bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge vermindert sich die Ausgleichszulage um ein Drittel des Erhöhungsbetrages, soweit sie für Stellenzulagen und für Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen gezahlt wird.

(2) Verringern sich die Dienstbezüge eines Kirchenbeamten aus anderen dienstlichen Gründen, erhält er eine Ausgleichszulage. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinen neuen Dienstbezügen und den Dienstbezügen gewährt, die ihm in seiner bisherigen Verwendung zuletzt zugestanden haben. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrages. Sie wird nicht gewährt, wenn die Verringerung der Dienstbezüge auf einer Disziplinarmaßnahme in einem disziplinarrechtlichen Verfahren beruht. Der Wegfall einer Stellenzulage wird nicht ausgeglichen, wenn der Kirchenbeamte weniger als fünf Jahre zulageberechtigend verwendet worden ist.

(3) Bei der Berufung von Kirchenbeamten im Ruhestand zum Dienst und bei der Überleitung aus dem Dienst in eines anderen Dienstgebers wird dem Kirchenbeamten entsprechend Absatz 1 eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gewährt, wenn sein neues Grundgehalt niedriger ist als das Grundgehalt, nach dem das zuletzt bezogene Ruhegehalt oder die zuletzt bei dem bisherigen Dienstgeber bezogenen Dienstbezüge bemessen waren.

(4) Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind Grundgehalt, Amts- und Stellenzulagen sowie Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen. Zu den Dienstbezügen rechnen auch Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen, soweit sie wegen des Wegfalls oder der Verminderung von Dienstbezügen nach Satz 1 gewährt werden.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
§ 6 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

14. Abschnitt 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

5. Familienzuschlag

§ 13

Grundlage des Familienzuschlages

Der Familienzuschlag wird nach der Anlage gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Besoldungsgruppe und der Stufe, die den Familienverhältnissen des Kirchenbeamten entspricht.

§ 14

Stufen des Familienzuschlages

- (1) Zur Stufe 1 gehören

1. verheiratete Kirchenbeamte,
2. verwitwete Kirchenbeamte,
3. geschiedene Kirchenbeamte und Kirchenbeamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,
4. andere Kirchenbeamte, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlages das Sechsfache des Betrages der Stufe 1 übersteigen. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch dann, wenn der Kirchenbeamte es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere nach dieser Vorschrift oder nach vergleichbaren Regelungen für Pfarrer und Angestellte des kirchlichen oder außerkirchlichen öffentlichen Dienstes Anspruchsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung einen Familienzuschlag der Stufe 1, eine entsprechende Leistung oder einen Anwärters- oder Vikarsverheiratenzuschlag, so wird der Betrag der Stufe 1 des für den Kirchenbeamten maßgebenden Familienzuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.

(2) Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören die Kirchenbeamten der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(3) Ledige und geschiedene Kirchenbeamte sowie Kirchenbeamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Grundgehalt den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe des Familienzuschlages, der der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Steht der Ehegatte eines Kirchenbeamten als Kirchenbeamter, Pfarrer oder privatrechtlich beschäftigter Mitarbeiter im kirchlichen

Dienst oder ist er auf Grund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihm ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Höchstbetrages der Stufe 1 des Familienzuschlages zu, so erhält der Kirchenbeamte den Betrag der Stufe 1 des für ihn maßgebenden Familienzuschlages zur Hälfte; dies gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld bezieht. § 4 Absatz 1 findet auf den nach Satz 1 zu zahlenden Betrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind. Ist der Ehegatte des Kirchenbeamten im außerkirchlichen öffentlichen Dienst (§ 40 Absatz 6 des Bundesbesoldungsgesetzes) beschäftigt oder bezieht er auf Grund einer solchen Tätigkeit Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen und steht ihm der Betrag nach Satz 1 oder eine entsprechende Leistung zu, so entfällt die Zahlung der Stufe 1 an den Kirchenbeamten.

(5) Stünde neben dem Kirchenbeamten einer anderen Person, die im kirchlichen Dienst steht oder auf Grund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zu, so wird der auf das Kind entfallene Betrag des Familienzuschlages dem Kirchenbeamten gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre; dem Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen stehen der Sozialzuschlag für kirchliche Mitarbeiter, eine sonstige entsprechende Leistung und das Mutterschaftsgeld gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommenssteuergesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 4 Absatz 1 findet auf den nach Satz 1 zu zahlenden Betrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind. Steht neben dem Kirchenbeamten einer anderen Person, die im außerkirchlichen öffentlichen Dienst (§ 40 Absatz 6 des Bundesbesoldungsgesetzes) beschäftigt oder auf Grund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, für dasselbe Kind der Familienzuschlag oder einer höheren Stufe oder der Sozialzuschlag zu oder würde er ihr zustehen, so entfällt die Zahlung des Familienzuschlages für das Kind an den Kirchenbeamten nicht berücksichtigt. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann das Konsistorium (Landeskirchenamt) auf Antrag die Berücksichtigung des Kindes zulassen, wenn und solange dem Kirchenbeamten das Sorgerecht für das Kind allein zusteht, er das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat und er das Kindergeld für das Kind nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält.

(6) Die Absätze 1, 4 und 5 finden entsprechende Anwendung im Falle einer Tätigkeit des Ehegatten oder der anderen Person im Dienst eines sonstigen Dienst- oder Arbeitsgebers, der die für den außerkirchlichen öffentlichen Dienst geltenden besoldungsrechtlichen oder tarifrechtlichen Regelungen über Familienzuschläge oder Sozialzuschläge oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund, ein Land, eine Gemeinde oder andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder ein Verband von solchen durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise be-

teiligt ist. Soweit sich der Dienst- oder Arbeitgeber des Ehegatten oder der anderen Person ohne Einschränkung nach den für den außerkirchlichen öffentlichen Dienst geltenden besoldungsrechtlichen oder tarifrechtlichen Regelungen über den Familienzuschlag oder den Sozialzuschlag richtet, gelten jeweils die Absätze 4 und 5 entsprechend. Ist dies nicht der Fall, wird der Familienzuschlag des Kirchenbeamten so berechnet, als wäre der Ehegatte oder die andere Person ebenfalls im kirchlichen Dienst beschäftigt.

§ 15

Änderung des Familienzuschlages

Der Familienzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das hierfür maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung von Teilbeträgen der Stufen des Familienzuschlages.

15. in § 17 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

16. Abschnitt 2 Nr. 8 wird wie folgt ersetzt:

8. Rentenversicherungszuschlag

§ 19

Rentenversicherungszuschlag

Der Kirchenbeamte erhält einen Zuschlag in Höhe des Versichertenanteils am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherungszuschlag). Das Nähere bestimmt der Rat durch Verordnung.

9. Anwärterbezüge

§ 20

Anwärterbezüge

(1) Kirchenbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter) erhalten Anwärterbezüge in entsprechender Anwendung der für die Anwärter des Bundes geltenden Regelungen. Dies gilt für die jährliche Sonderzuwendung, das Urlaubsgeld und die vermögenswirksamen Leistungen nur, soweit das gliedkirchliche Recht diese Zahlungen vorsieht. Zu den Anwärterbezügen gehören auch der Kinderbetrag nach Absatz 3 und der Rentenversicherungszuschlag nach § 19.

(2) Steht in Fällen des § 62 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes der Ehegatte in einem Anwärter- oder Ausbildungsverhältnis im außerkirchlichen öffentlichen Dienst, so erhält der Anwärter als Verheirateten-zuschlag den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe, die ihm und dem Ehegatten bei gleichzeitiger Ausbildung im außerkirchlichen öffentlichen Dienst zustehen würde, und dem Verheirateten-zuschlag, der dem Ehegatten zusteht.

(3) Für jedes unterhaltsberechtigende Kind, für das dem Anwärter Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, wird ein Kinderbetrag gezahlt, wenn

1. der Ehegatte des Anwärters über keine eigenen Bezüge verfügt oder

2. der Anwärter verheiratet ist und von dem anderen Elternteil keine regelmäßigen Unterhaltsleistungen für sein Kind erhält.

(4) Die Höhe des Anwärtergrundbetrages, des Verheiratetenzuschlages und des Kinderbetrages ergibt sich aus der Anlage. § 6 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

17. der bisherige § 19 wird § 25.

18. In Abschnitt 3 werden folgende neue §§ 21 bis 24 eingefügt:

§ 21

abweichende Regelungen

Der Rat kann auf Antrag einer Gliedkirche für deren Bereich für einen befristeten Zeitraum durch Beschluß von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung abweichende Regelungen treffen.

§ 22

Anwendung des staatlichen Besoldungsrechts

(1) Soweit nicht in dieser Verordnung Regelungen getroffen sind oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist, finden die für die Bundesbeamten geltenden Besoldungsbestimmungen entsprechend Anwendung. Soweit Änderungen der staatlichen Bestimmungen kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann der Rat bestimmen, daß sie vorläufig keine Anwendung finden; innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Änderungen ist endgültig zu entscheiden.

(2) Bei der Anwendung des staatlichen Besoldungsrechts ist der kirchliche Dienst wie öffentlicher Dienst zu behandeln.

(3) § 42a und § 67 des Bundesbesoldungsgesetzes finden keine Anwendung, soweit nicht das gliedkirchliche Recht etwas anderes bestimmt.

§ 23

Kirchlicher Dienst, außerkirchlicher öffentlicher Dienst

(1) Kirchlicher Dienst im Sinne dieser Verordnung ist die Tätigkeit bei

- a) kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- b) beim Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik, seinen Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen.
- c) ausländischen evangelischen Kirchengemeinden, die der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen angeschlossen sind,
- d) ausländischen evangelischen Kirchen,
- e) evangelischen Kirchengemeinschaften im In- und Ausland.

Dem kirchlichen Dienst nach Satz 1 kann die Tätigkeit bei einer anderen christlichen Kirche im In- und Ausland sowie bei missionarischen diakonischen und sonstigen Werken und Einrichtungen christlicher Kirchen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform gleichgestellt werden.

(2) Außerkirchlicher öffentlicher Dienst im Sinne dieser Verordnung ist die Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 BBesG). § 14 Absatz 4 und 5 bleibt unberührt.

§ 24

Mitwirkungspflicht

Der Kirchenbeamte ist verpflichtet, der zuständigen Stelle alle Ereignisse, die sich auf die Zahlung seiner Bezüge auswirken können, unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Dazu gehören insbesondere alle Änderungen des Familienstandes und der Verhältnisse, die die Zahlung des Familienzuschlages beeinflussen, die Änderung von Wohnsitz und Konten. Kommt der Kirchenbeamte seiner Pflicht gemäß Satz 1 nicht nach, so können die Bezüge ganz oder teilweise einbehalten werden, bis die erforderlichen Angaben vorliegen.

19. Der bisherige § 20 wird § 26 mit der Maßgabe, daß in Absatz 1 die Worte „anstelle der Gliedkirche die Evangelische Kirche der Union zuständig ist“ durch die Worte „an die Stelle der Gliedkirche die Evangelischen Kirche der Union und an die Stelle des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) die Kirchenkanzlei tritt“ ersetzt werden.

20. Der bisherige § 21 wird gestrichen.

21. Die bisherigen §§ 22 und 23 werden zu §§ 27 und 28.

§ 2

Überleitungszulage

(1) Verringerungen des Grundgehaltes aufgrund dieser Verordnung werden durch eine ruhegehaltfähige Überleitungszulage ausgeglichen. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem nach bisherigem Recht zustehenden Grundgehalt, Ortszuschlag der Stufe 1 und allgemeiner Stellenzulage und dem nach dieser Verordnung zustehenden Grundgehalt und allgemeiner Stellenzulage gewährt.

(2) Die Überleitungszulage verringert sich vom Tage nach Inkrafttreten dieser Verordnung an bei Erhöhungen des Grundgehaltes durch Aufsteigen in den Stufen sowie durch Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt (Grundgehalt) um den vollen Betrag der Bezügeverbesserung, bei allgemeinen Erhöhungen der Dienstbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrages.

(3) Die Gliedkirchen können von Absatz 1 und 2 abweichende Regelungen treffen. Dem Rat sind solche Regelungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Weitergeltung der Rentenversicherungszuschlagsverordnung

Die Rentenversicherungszuschlagsverordnung vom 25. Mai 1994 (ABl. EKD 1994 Seite 402) gilt als Verordnung nach § 19 Satz 2 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung in der ab 1. Januar 1999 geltenden Fassung weiter.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 9. September 1998
Der Rat der Evangelischen Kirche der Union
(L.S.)

Klassohn

2. Verordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungsordnung Vom 9. September 1998

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Änderung der Pfarrbesoldungsordnung

Die Pfarrbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (ABl. EKD 1993 Seite 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Februar 1997 (ABl. EKD 1998 Seite 13), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Träger der Besoldung

Abschnitt 2

Besoldung

1. Allgemeine Vorschriften

§ 3 Besoldung der Pfarrer

§ 3a Verzicht auf Besoldung

§ 4 Besoldung bei eingeschränktem Dienst

§ 5 Zahlung der Bezüge

§ 5a Rentenrechnung auf Besoldung

2. Grundgehalt, Zulagen

§ 6 Grundgehalt

§ 7 Zulagen

3. Besoldungsdienstalter

§ 8 Besoldungsdienstalter im Regelfall

§ 9 Festsetzung des Besoldungsdienstalters

4. Familienzuschlag

§ 10 Grundlage

§ 11 Stufen des Familienzuschlages

§ 12 Änderung des Familienzuschlages

5. Dienstwohnung

§ 13 Dienstwohnung

6. Mutterschutz und Erziehungsurlaub

§ 14 Besoldung während der Mutterschutzfristen und des Erziehungsurlaubs

7. Urlaubsgeld und vermögenswirksame Leistungen

§ 15 Urlaubsgeld

§ 16 Vermögenswirksame Leistungen

8. Rentenversicherungszuschlag

§ 17 Rentenversicherungszuschlag

Abschnitt 3

Bezüge der Vikare

§ 18 Vikarsbezüge

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 19 Abweichende Regelungen

§ 20 Anwendung des staatlichen Besoldungsrechts

§ 21 Kirchlicher Dienst, außerkirchlicher öffentlicher Dienst

§ 22 Mitwirkungspflicht

§ 23 Pfarrer im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union

§ 24 Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten

2. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt - sofern nicht etwas anderes bestimmt ist - die Besoldung der Männer und Frauen, die von der Evangelischen Kirche der Union oder einer ihrer Gliedkirchen zum Pfarrer oder zur Pfarrerin auf Lebenszeit oder im Probendienst (Entsendungsdienst) berufen worden sind. Sie regelt ferner die Bezüge der Männer und Frauen, die von der Gliedkirche zum Vikar oder zur Vikarin berufen worden sind.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung - mit Ausnahme der Bestimmungen über die Unterhaltsbezüge der Vikare und Vikarinnen - gelten für Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Lebenszeit. Sie finden für Pfarrer und Pfarrerrinnen im Probendienst (Entsendungsdienst) entsprechend Anwendung, soweit nicht in dieser Verordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.

3. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Anstellungskörperschaft“ die Worte „nach § 24 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes“ eingefügt.

4. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Besoldung der Pfarrer

(1) Der Pfarrer erhält die Besoldung von dem Tage an, an dem seine Berufung in das Dienstverhältnis als Pfarrer der Evangelischen Kirche der Union oder einer ihrer Gliedkirche wirksam wird.

(2) Zur Besoldung gehören

1. folgende Dienstbezüge

a) Grundgehalt,

b) Zulagen,

c) Familienzuschlag,

d) Rentenversicherungszuschlag,

2. folgende sonstige Bezüge, sofern das gliedkirchliche Recht nichts anderes bestimmt:

a) jährliches Urlaubsgeld,

b) vermögenswirksame Leistungen,

3. die Dienstwohnung.

(3) Der Pfarrer erhält die monatliche Besoldung

1. in Form der Dienstbezüge und der Dienstwohnung oder

2. in Form der Dienstbezüge.

5. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Besoldung bei eingeschränktem Dienst

Ein Pfarrer, der im eingeschränkten Dienst beschäftigt wird, erhält im Verhältnis seines Dienstes zu dem vergleichbaren uneingeschränkten Dienst verringerte Dienstbezüge.

6. § 5a Satz 2 erhält folgende Fassung:

Dies gilt auch für Leistungen aus Zeiten, die bei der Festsetzung der Rente berücksichtigt wurden, jedoch keinen eigenen Rentenanspruch nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI) begründen.

7. Abschnitt 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Grundgehalt, Zulagen

§ 6

Grundgehalt

(1) Der Pfarrer erhält ein Grundgehalt, das einem Vomhundertsatz (Bemessungssatz) der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A nach den sich aus der Anlage ergebenden Grundgehaltsätzen entspricht. Den Bemessungssatz und die Grundgehaltsätze kann der Rat nach Anhörung des Finanzausschusses und der Gliedkirchen durch Beschluß ändern.

(2) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen,

a) daß Pfarrer in besonders auszuweisenden Pfarrstellen von der neunten Stufe an ein Grundgehalt erhalten, das nach Maßgabe des festgesetzten Bemessungssatzes in seiner Höhe der Besoldungsgruppe A 14 entspricht,

b) daß Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) ein von Satz 1 abweichendes Grundgehalt erhalten,

c) daß sich das Grundgehalt nach einem anderen, höchstens um fünf Prozentpunkte abweichenden Bemessungssatz als nach Satz 1 bemißt, soweit es das Vergleichsgrundgehalt nicht übersteigt.

(3) Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter. Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren.

(4) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Stufen ruht, solange der Pfarrer wegen des Verdachts einer Amtspflichtverletzung vorläufig

beurlaubt ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis durch Entlassung auf Antrag des Pfarrers oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

§ 7

Zulagen

(1) Der Pfarrer mit einem Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhält eine ruhegehaltfähige allgemeine Zulage, deren Höhe sich aus der Anlage ergibt. Der Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) erhält die Zulage nach Satz 1 vom Ersten des Monats an, in dem die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit wirksam wird.

(2) Der Superintendent erhält für die Dauer des Superintendentenamtes von der Gliedkirche eine ruhegehaltfähige Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Endgrundgehältern der Besoldungsgruppen A 14 und A 15. Die Höhe der Ephoralzulage ergibt sich aus der Anlage.

(3) Einem Pfarrer kann für die Dauer der Wahrnehmung einer Tätigkeit von besonderer Bedeutung eine ruhegehaltfähige oder nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden. Die Zulage muß nach der Ephoralzulage (Absatz 2) oder nach dem Unterschied zwischen den Dienstbezügen des Pfarrers und den Dienstbezügen, die er bei Zuordnung zu einer höheren Besoldungsgruppe erhalten würde, bemessen werden. Das gleiche gilt für den Träger eines leitenden geistlichen Amtes, sofern er Inhaber einer Pfarrstelle oder ihm ein Predigtauftrag erteilt worden ist. Das Nähere regelt das gliedkirchliche Recht.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für die Inhaber von Pfarrstellen der Evangelischen Kirche der Union.

(5) § 6 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach der Angabe „(3)“ folgender Satz eingefügt:
Zur Besoldung im Sinne von Absatz 2 gehören auch Vikars- und Anwärterbezüge.

b) In Absatz 3 wird der bisherige Satz 2 gestrichen.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Absatz 2 gilt nicht für Zeiten

1. einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,

2. einer Freistellung oder Beurlaubung ohne Dienstbezüge und eines Wartestandes ohne Wartegeld, wenn die zuständige Stelle schriftlich anerkannt hat, daß die Freistellung oder der Wartestand dienstlichen Interessen oder kirchlichen Belangen dient,

3. der Wahrnehmung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan, wenn der Pfarrer anstelle der Zahlung einer Versorgungsabfindung nach den staatlichen Abgeordnetengesetzen beantragt, diese Zeit als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu berücksichtigen.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 mit der Maßgabe, daß in Satz 2 das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt wird.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

(2) Hat der Pfarrer bei seiner erstmaligen Berufung in das Pfarrdienstverhältnis im Geltungsbereich dieser Verordnung das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet, kann von einer förmlichen Festsetzung des Besoldungsdienstalters abgesehen werden.

10. Abschnitt 2 Nr. 4 bis 6 werden wie folgt ersetzt:

4. Familienzuschlag

§ 10

Grundlage des Familienzuschlages

(1) Der Familienzuschlag wird nach der Anlage gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Pfarrers entspricht.

(2) § 6 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11

Stufen des Familienzuschlages

(1) Zur Stufe 1 gehören

1. verheiratete Pfarrer,
2. verwitwete Pfarrer,
3. geschiedene Pfarrer, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,
4. andere Pfarrer, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zu Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlages das Sechsfache des Betrages der Stufe 1 übersteigen. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch dann, wenn der Pfarrer es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere nach dieser Vorschrift oder nach vergleichbaren Regelungen für Beamte und Angestellte des kirchlichen oder außerkirchlichen öffentlichen Dienstes Anspruchsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung einen Familienzuschlag der Stufe 1, eine entsprechende Leistung oder einen Anwärter- oder Vikarsverheiratenzuschlag, so wird der Betrag der Stufe 1 des Familienzuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.

(2) Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören die Pfarrer der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder

nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(3) Ledige und geschiedene Pfarrer sowie Pfarrer, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Grundgehalt den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe des Familienzuschlages, der der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Steht der Ehegatte eines Pfarrers als Pfarrer, Kirchenbeamter oder privatrechtlich beschäftigter Mitarbeiter im kirchlichen Dienst oder ist er auf Grund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihm ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Höchstbetrages der Stufe 1 des Familienzuschlages zu, so erhält der Pfarrer den Betrag der Stufe 1 des für ihn maßgebenden Familienzuschlages zur Hälfte; dies gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld bezieht. § 4 findet auf den nach Satz 1 zu zahlenden Betrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.

Ist der Ehegatte des Pfarrers im außerkirchlichen öffentlichen Dienst (§ 40 Absatz 6 des Bundesbesoldungsgesetzes) beschäftigt oder bezieht er auf Grund einer solchen Tätigkeit Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen und steht ihm der Betrag nach Satz 1 oder eine entsprechende Leistung zu, so entfällt die Zahlung der Stufe 1 an den Pfarrer.

(5) Stünde neben dem Pfarrer einer anderen Person, die im kirchlichen Dienst steht oder auf Grund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zu, so wird der auf das Kind entfallende Betrag des Familienzuschlages dem Pfarrer gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre; dem Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen stehen der Sozialzuschlag für kirchliche Mitarbeiter, eine sonstige entsprechende Leistung und das Mutterschaftsgeld gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 4 findet auf den nach Satz 1 zu zahlenden Betrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.

Steht neben dem Pfarrer einer anderen Person, die im außerkirchlichen öffentlichen Dienst (§ 40 Absatz 6 des Bundesbesoldungsgesetzes) beschäftigt oder auf Grund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, für dasselbe Kind der Familienzuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zu

oder würde er ihr zustehen, so entfällt die Zahlung des Familienzuschlages für dieses Kind an den Pfarrer. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann das Konsistorium (Landeskirchenamt) auf Antrag die Berücksichtigung des Kindes zulassen, wenn und solange dem Pfarrer das Sorgerecht für das Kind allein zusteht, er das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat und er das Kindergeld für das Kind nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält.

(6) Die Absätze 1, 4 und 5 finden entsprechende Anwendung im Falle einer Tätigkeit des Ehegatten oder der anderen Person im Dienst eines sonstigen Dienst- oder Arbeitsgebers, der die für den außerkirchlichen öffentlichen Dienst geltenden besoldungsrechtlichen oder tarifrechtlichen Regelungen über Familienzuschläge oder Sozialzuschläge oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund, ein Land, eine Gemeinde oder andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder ein Verband von solchen durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Soweit sich der Dienst- oder Arbeitgeber des Ehegatten oder der anderen Person ohne Einschränkung nach den für den außerkirchlichen öffentlichen Dienst geltenden besoldungsrechtlichen oder tarifrechtlichen Regelungen über den Familienzuschlag oder den Sozialzuschlag richtet, gelten jeweils die Absätze 4 und 5 entsprechend. Ist dies nicht der Fall, wird der Familienzuschlag des Pfarrers so berechnet, als wäre der Ehegatte oder die andere Person ebenfalls im kirchlichen Dienst beschäftigt.

§ 12

Änderung des Familienzuschlages

Der Familienzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das hierfür maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung von Teilbeträgen der Stufen des Familienzuschlages.

5. Dienstwohnung

§ 13

Dienstwohnung

(1) Der Pfarrer erhält von der Anstellungskörperschaft in der Regel eine Dienstwohnung. Steht neben dem Pfarrer auch sein Ehegatte in einem Pfarrdienstverhältnis, erhalten beide gemeinsam nur eine Dienstwohnung; in besonderen Fällen kann das Konsistorium (Landeskirchenamt) eine Ausnahme zulassen.

(2) Bei Gewährung einer Dienstwohnung wird auf die Dienstbezüge eine Dienstwohnungsvergütung angerechnet.

Solange die Dienstwohnung während des Erziehungsurlaubes oder einer anderen Beurlaubung oder Freistellung ohne Dienstbezüge dem Pfarrer belassen bleibt, hat er eine Nutzungsentschädigung in Höhe der Dienstwohnungsvergütung, höchstens jedoch in Höhe des Mietwertes zu entrichten.

(3) Die Höhe der Dienstwohnungsvergütung und die weiteren Dienstwohnungsregelungen bestimmt der Rat durch Verordnung.

11. In Abschnitt 2 wird Nr. 7 zu Nr. 6 und erhält folgende Fassung:
6. Mutterschutz und Erziehungsurlaub

§ 14

Besoldung während der Mutterschutzfristen und des Erziehungsurlaubs

Für die Besoldung während der Mutterschutzfristen und des Erziehungsurlaubs finden die für die Kirchenbeamtinnen der Gliedkirchen oder der Evangelischen Kirche der Union jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Die zugewiesene Dienstwohnung bleibt auch während der Mutterschutzfristen belassen. Satz 2 gilt entsprechend für die Zeit des Erziehungsurlaubs, solange nicht der Verlust der Pfarrstelle eintritt.

12. In Abschnitt 2 werden Nr. 8 zu Nr. 7 und die §§ 18 und 19 zu §§ 15 und 16.

13. In Abschnitt 2 wird nach § 16 folgende neue Nr. 8 angefügt:

8. Rentenversicherungszuschlag

§ 17

Rentenversicherungszuschlag

Der Pfarrer erhält einen Zuschlag in Höhe des Versichertenanteils am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherungszuschlag). Das Nähere bestimmt der Rat durch Verordnung.

14. Abschnitt 3 erhält folgende Fassung:

Abschnitt 3 Bezüge der Vikare

§ 18

Vikarsbezüge

(1) Der Vikar erhält vom Tage der Berufung in das Dienstverhältnis auf Widerruf an Vikarsbezüge. Sie werden von der Gliedkirche getragen, in deren Vorbereitungsdienst er aufgenommen ist.

(2) Zu den Vikarsbezügen gehören:

1. Grundbetrag
2. Verheiratenzuschlag
3. Kinderbetrag
4. Rentenversicherungszuschlag.

Zu den Vikarsbezügen gehören ferner, soweit das gliedkirchliche Recht diese Zahlung vorsieht,

1. jährliches Urlaubsgeld,
2. vermögenswirksame Leistungen.

(3) Auf den Grundbetrag und den Verheiratenzuschlag finden, soweit in dieser Verordnung oder durch den Rat nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes über die Anwärterbezüge sinngemäß Anwendung.

(4) Steht in den Fällen des § 62 Absatz 3 des Bundesbesoldungsge-

setzes der Ehegatte in einem Anwärter- oder Ausbildungsverhältnis im außerkirchlichen öffentlichen Dienst, so erhält der Vikar als Verheiratenzuschlag den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe, die ihm und dem Ehegatten bei gleichzeitiger Ausbildung im außerkirchlichen öffentlichen Dienst an Verheiratenzuschlag zustehen würde, und dem Verheiratenzuschlag, der dem Ehegatten zusteht.

(5) Für jedes unterhaltsberechtigende Kind, für das dem Vikar Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, wird ein Kinderbetrag gezahlt, wenn

1. der Ehegatte des Vikars über keine eigenen Bezüge verfügt oder
2. der Vikar unverheiratet ist und von dem anderen Elternteil keine regelmäßigen Unterhaltsleistungen für sein Kind erhält.

(6) Die Höhe des Grundbetrages, des Verheiratenzuschlages und des Kinderbetrages ergibt sich aus der Anlage. § 6 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Auf den Rentenversicherungszuschlag, das Urlaubsgeld und die vermögenswirksamen Leistungen sowie Bezüge während der Mutterschutzfristen und des Erziehungsurlaubs finden die für Pfarrer geltenden Regelungen entsprechende Anwendung.

(8) Die Unterhaltsbezüge werden um die Einkünfte vermindert, die der Vikar aus einem Dienst nach § 14a Absatz 2 des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes erhält. Insofern findet § 65 des Bundesbesoldungsgesetzes keine Anwendung.

(9) Für die Dauer des Urlaubs nach § 16 Absatz 2 des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes besteht kein Anspruch auf Unterhaltsbezüge, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird.

15. In Abschnitt 4 werden folgende §§ 19 und 22 eingefügt:

§ 19

Abweichende Regelungen

Der Rat kann auf Antrag einer Gliedkirche für deren Bereich für einen befristeten Zeitraum durch Beschluß von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung abweichende Regelungen treffen.

§ 20

Anwendung des staatlichen Besoldungsrechts

(1) Soweit nicht in dieser Verordnung Regelungen getroffen sind oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist, finden die für die Bundesbeamten geltenden Besoldungsbestimmungen entsprechend Anwendung. Soweit Änderungen der staatlichen Bestimmungen kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann der Rat bestimmen, daß sie vorläufig keine Anwendung finden; innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Änderungen ist endgültig zu entscheiden.

(2) Bei der Anwendung des staatlichen Besoldungsrechts ist der kirchliche Dienst wie öffentlicher Dienst zu behandeln.

(3) § 42a des Bundesbesoldungsgesetzes findet keine Anwendung. § 67 des Bundesbesoldungsgesetzes findet keine Anwendung, soweit nicht das gliedkirchliche Recht etwas anderes bestimmt.

§ 21

Kirchlicher Dienst, außerkirchlicher öffentlicher Dienst

(1) Kirchlicher Dienst im Sinne dieser Verordnung ist die Tätigkeit bei

- a) kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland
- b) beim Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik, seinen Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen,
- c) ausländischen evangelischen Kirchengemeinden, die der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen angeschlossen sind,
- d) ausländischen evangelischen Kirchen,
- e) evangelischen Kirchengemeinschaften im In- und Ausland

Dem kirchlichen Dienst nach Satz 1 kann die Tätigkeit bei einer anderen christlichen Kirche im In- und Ausland sowie bei missionarischen, diakonischen und sonstigen Werken und Einrichtungen christlicher Kirchen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform gleichgestellt werden.

(2) Außerkirchlicher öffentlicher Dienst im Sinne dieser Verordnung ist die Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne von § 29 des Bundesbesoldungsgesetzes. § 11 Absatz 4 und 5 bleibt unberührt.

§ 22

Mitwirkungspflicht

Der Pfarrer und der Vikar sind verpflichtet, der zuständigen Stelle alle Ereignisse, die sich auf die Zahlung seiner Bezüge auswirken können, unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Dazu gehören insbesondere alle Änderungen des Familienstandes und der Verhältnisse, die die Zahlung des Familienzuschlages beeinflussen, die Änderung von Wohnsitz und Konten. Kommt der Pfarrer oder der Vikar seiner Pflicht gemäß Satz 1 nicht nach, so können die Bezüge ganz oder teilweise einbehalten werden, bis die erforderlichen Angaben vorliegen.

16. Der bisherige § 20 wird § 23.

17. Der bisherige § 21 wird gestrichen.

18. Die bisherigen §§ 22 und 23 werden zu §§ 24 und 25.

§ 2

Überleitungszulage

(1) Verringerungen des Grundgehaltes aufgrund dieser Verordnung werden durch eine ruhegehaltfähige Überleitungszulage ausgeglichen. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Summe,

die sich nach bisherigem Recht aus dem Grundgehalt, dem Ortszuschlag der Stufe 1 und der allgemeinen Zulage ergibt, und der Summe, die sich nach der Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung in der ab 1. Januar 1999 geltenden Fassung aus dem Grundgehalt und der allgemeinen Zulage ergibt, gewährt.

(2) Die Überleitungszulage verringert sich vom Tage nach Inkrafttreten dieser Verordnung an bei Erhöhungen des Grundgehaltes durch Aufsteigen in den Stufen sowie durch Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt (Grundgehalt) um den vollen Betrag der Bezügeverbesserung, bei allgemeinen Erhöhungen der Dienstbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrages.

(3) Die Gliedkirchen können von Absatz 1 und 2 abweichende Regelungen treffen. Dem Rat sind solche Regelungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Zulage für vorhandene Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst)

Für Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst), denen die Anstellungsfähigkeit noch nicht zuerkannt ist und die bereits vor dem 1. Januar 1999 die Zulage nach § 10 Absatz 1 der Pfarrbesoldungsordnung in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung erhalten, findet § 7 Absatz 1 Satz 2 der Pfarrbesoldungsordnung in der ab 1. Januar 1999 geltenden Fassung keine Anwendung.

§ 4

Weitergeltung der Rentenversicherungszuschlagsverordnung

Die Rentenversicherungszuschlagsverordnung vom 25. Mai 1994 (ABl. EKD 1994 Seite 402) gilt als Verordnung nach § 17 Satz 2 der Pfarrbesoldungsordnung in der ab 1. Januar 1999 geltenden Fassung weiter.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 9. September 1998

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union

(L.S.)
Klassohn

Nr. 3) Kirchenbeamtengesetz und Kirchengesetz zur Einführung des Kirchenbeamtengesetzes ab 1. Januar 1999

Pommersche Ev. Kirche
Das Konsistorium
II/1 200-1 - 1/99

Greifswald, 9. März 1999

Nachstehend werden das Kirchenbeamtengesetz und das Kirchengesetz zur Einführung des Kirchenbeamtengesetzes, beide vom 6. Juni 1998, veröffentlicht, nachdem sie vom Rat der EKV für unsere Landeskirche zum 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt worden sind.

Harder
Konsistorialpräsident

Kirchengesetz zur Einführung des Kirchenbeamtengesetzes und zur Änderung der Ordnung und anderer Kirchengesetze der Evangelischen Kirche der Union (Einführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz - EGKKBG)

Vom 6. Juni 1997

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat unter Beachtung von Artikel 14 Absatz 4 Satz 2 der Ordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Inkrafttreten des Kirchenbeamtengesetzes
Artikel 2	Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes
Artikel 3	Änderung der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union
Artikel 4	Änderung des Abgeordnetengesetzes
Artikel 5	Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung
Artikel 6	Änderung der Verordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union
Artikel 7	Neufassung geänderter Kirchengesetze und Verordnungen
Artikel 8	Übergangsbestimmungen
Artikel 9	Aufhebung von Kirchengesetzen
Artikel 10	Inkrafttreten

Artikel 1

Inkrafttreten des Kirchenbeamtengesetzes

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenbeamtengesetz - KGB) tritt an demselben Tage wie dieses Kirchengesetz in Kraft.

Artikel 2

Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes

§ 1

Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche der Union werden vom Rat ernannt. Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes werden von der Kirchenkanzlei ernannt, wenn der Rat im Einzelfall der Besetzung einer freien Stelle mit einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten zugestimmt hat.

§ 2

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche der Union können auf Antrag auch ohne die in §§ 45 und 46 KGB genannten Gründe freigestellt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) eine Teilbeschäftigung kann auch in der Weise geregelt werden, daß für einen in der Regel mehrjährigen Zeitraum die Besoldung

nach einem geringeren als dem tatsächlichen Dienstumfang bemessen wird und dafür zum Ausgleich für einen entsprechenden Zeitraum eine volle Freistellung vom Dienst bei Zahlung der verminderten Besoldung gewährt wird.

§ 3

Im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche der Union, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden.

Artikel 3

Änderung der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union

Die Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1994 (ABl. EKD Seite 405), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD Seite 487), wird wie folgt geändert:

In Artikel 18 Absatz 4 wird das Wort „versetzt“ durch „übergeleitet“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Abgeordnetengesetz vom 2. April 1984 (ABl. EKD Seite 251), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD Seite 487), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Buchstabe c werden die Worte „zum Kirchenbeamten berufen worden ist“ durch „zur Kirchenbeamtin oder zum Kirchenbeamten ernannt worden ist (Kirchenbeamter)“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 3 und in § 4 Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Worte „Dienst- oder Anwärterbezüge“ durch „Besoldung oder Anwärterbezüge“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (ABl. EKD 1993 Seite 281, 444), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 1997 (ABl. EKD 1997 Seite 402), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des § 4 werden die Worte „Teilbeschäftigung und“ gestrichen.
 - b) Die Überschrift des § 19 erhält die Fassung „Kirchenaufsichtliche Genehmigung“
2. § 1 erhält folgende Fassung:

Diese Verordnung regelt die Besoldung der Männer und Frauen, die von einer der in § 2 des Kirchenbeamtengesetzes genannten Anstellungskörperschaften zur Kirchenbeamtin oder zum Kirchenbeamten ernannt worden sind (Kirchenbeamte).
3. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Besoldung während einer Freistellung aus familiären Gründen

- (1) Ein Kirchenbeamter, der aus familiären Gründen beurlaubt ist, erhält keine Besoldung.
- (2) Bei Teilbeschäftigung werden die Dienstbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.
4. In § 6 werden die Worte „durch eine Dienstlaufbahnordnung, die vom Rat zu erlassen ist,“ durch „in der Regelung über die Laufbahnen nach § 16 des Kirchenbeamtengesetzes“ ersetzt.
5. § 8 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - (4) Absatz 2 gilt nicht für Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die zuständige Stelle schriftlich anerkannt hat, daß die Beurlaubung dienstlichen Interessen oder kirchlichen Belangen dient.
6. In § 9 Satz 1 wird das Wort „Freistellung“ durch „Beurlaubung“ ersetzt.
7. In § 12 Absatz 2 wird das Wort „Überführung“ durch „Versetzung oder Überleitung“ ersetzt:
8. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält die Fassung „Kirchenaufsichtliche Genehmigung“.
 - b) In Satz 1 werden die Worte „kirchlicher Körperschaften in Sachen der Kirchengemeindebeamten“ durch „von Anstellungskörperschaften im Sinne von § 2 Nr. 3 des Kirchenbeamtengesetzes“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Verordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union

Die Verordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union vom 4. September 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 5), geändert durch die Verordnung vom 13. April 1994 (ABl. EKD 1994 Seite 255), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird aufgehoben.

Artikel 7

Neufassung geänderter Kirchengesetze und Verordnungen

Der Rat wird ermächtigt, die in den Artikeln 3 bis 6 geänderten Kirchengesetze und Verordnungen in der nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geltenden Fassung unter neuem Datum bekanntzumachen.

Artikel 8

Übergangsbestimmungen

§ 1

Die Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes finden auch auf die zur Zeit seines Inkrafttretens vorhandenen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten Anwendung. Erworbene Rechte bleiben unberührt.

§ 2

Das gliedkirchliche Recht kann im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs bestimmen, daß Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden können. Eine Regelung nach Satz 1 tritt spätestens am 31. Dezember 2001 außer Kraft.

Artikel 9**Aufhebung von Kirchengesetzen**

Aufgehoben werden:

1. das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten (Kirchenbeamtengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1981 (ABl. EKD Seite 192), zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes vom 5. Februar 1997 (ABl. EKD Seite 198, 260),
2. die Verordnung zur Angleichung des Kirchenbeamtenrechts vom 2. Oktober 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 5), geändert durch das Einführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD Seite 487),
3. die Verordnung zur Ergänzung des Kirchenbeamtenrechts vom 4. Februar 1958 (ABl. EKD Seite 157),
4. die Verordnung zur Ausführung und Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes vom 2. Februar 1982 (ABl. EKD Seite 108),
5. die Ordnung für den Erholungsurlaub der Kirchenbeamten (Urlaubsordnung) vom 4. September 1962 (ABl. EKD Seite 629), zuletzt geändert durch die 3. Ordnung zur Änderung der Ordnung über den Erholungsurlaub der Kirchenbeamten vom 13. April 1988 (MBL BEK Seite 45),
6. die Verordnung zur Regelung des Erholungsurlaubs der Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche der Union (Urlaubsordnung) vom 8. Mai 1979 (ABl. EKD Seite 331),
7. die Verordnung über den Vorruhestand von Kirchenbeamten vom 4. Februar 1998 (ABl. EKD Seite 160).

Artikel 10**Inkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 1999 in Kraft. Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Artikel 2 § 3 tritt am 31. Dezember 2001 außer Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1998

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union (Schneider)

Der Rat der
Evangelischen Kirche der Union (Berger)

Berlin, den 6. Juni 1998

**Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der
Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der
Evangelischen Kirche der Union
(Kirchenbeamtengesetz - KBG)**

Vom 6. Juni 1998

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht**Teil 1 Allgemeine Bestimmungen**

Grundbestimmung	§ 1
Geltungsbereich	§ 2
Kirchenbeamtenverhältnis	§ 3

Teil 2 Das Kirchenbeamtenverhältnis**Kapitel 1 Allgemeines**

Arten des Kirchenbeamtenverhältnisses	§ 4
Voraussetzungen	§ 5
Ernennung	§ 6
Gelöbnis	§ 7
Nichtigkeit der Ernennung	§ 8
Rücknahme der Ernennung	§ 9
Rechtsfolgen bei Nichtigkeit und Rücknahme der Ernennung	§ 10
Zuständigkeit	§ 11

Kapitel 2 Dienstaufsicht, Personalakte

Dienstaufsicht	§ 12
Einstweilige Maßnahmen	§ 13
Führung der Personalakte	§ 14
Einsicht in die Personalakte	§ 15

Kapitel 3 Laufbahnen und Amtsbezeichnungen

Laufbahnen	§ 16
Amtsbezeichnungen	§ 17

Teil 3 Amt und Rechtsstellung**Kapitel 1 Pflichten**

Grundbestimmung	§ 18
Beratungs- und Gehorsampflicht	§ 19
Verantwortlichkeit	§ 20
Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen	§ 21
Annahme von Zuwendungen	§ 22
Angeordnete Nebentätigkeiten	§ 23
Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit	§ 24
Zustimmungs- oder anzeigepflichtige Nebentätigkeiten	§ 25
Amtsverschwiegenheit	§ 26
Übergabe amtlicher Unterlagen	§ 27

Arbeitszeit	§ 28
Residenzpflicht, Dienstwohnung	§ 29
Aufenthaltsanweisung	§ 30
Fernbleiben vom Dienst	§ 31
Politische Betätigung	§ 32
Amtspflichtverletzung	§ 33
Schadensersatz	§ 34
Mitteilungen in Strafsachen	§ 35

Kapitel 2 Rechte

Unterhalt	§ 36
Schäden bei Ausübung des Dienstes	§ 37
Abtretung von Schadensersatzansprüchen	§ 38
Urlaub	§ 39
Mutterschutz, Erziehungsurlaub	§ 40
Dienstzeugnis	§ 41

Teil 4 Rechtsschutz

Allgemeines Beschwerderecht	§ 42
Rechtsbehelfe	§ 43
Zustellungen	§ 44

Teil 5 Veränderungen des Kirchenbeamtenverhältnisses

Kapitel 1 Teilbeschäftigung, Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Freistellung)

Beurlaubung aus dienstlichen Gründen	§ 45
Beurlaubung und Teilbeschäftigung aus familiären Gründen	§ 46
Sonstige Gründe	§ 47
Verfahren	§ 48
Rechtsfolgen	§ 49

Kapitel 2 Abordnung, Versetzung und Überleitung

Abordnung	§ 50
Versetzung	§ 51
Überleitung	§ 52

Kapitel 3 Wartestand

Grundbestimmung	§ 53
Wartestand für leitende Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte	§ 54
Rechtsfolgen	§ 55
Verwendung im Wartestand	§ 56
Wiederberufung	§ 57
Versetzung in den Ruhestand	§ 58
Ende des Wartestandes	§ 59

Kapitel 4 Ruhestand

Grundbestimmung	§ 60
Vorgezogener Ruhestand	§ 61
Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit	§ 62
Feststellung der Dienstunfähigkeit	§ 63
Anderweitige Verwendung	§ 64
Wiederberufung	§ 65
Ruhestand von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Probe	§ 66
Verfahren und Rechtsfolgen	§ 67

Teil 6 Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

Grundbestimmung	§ 68
Entlassung ohne Antrag	§ 69
Entlassung kraft Gesetzes	§ 70
Entlassung auf Verlangen	§ 71
Entlassung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Probe	§ 72
Entlassung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Widerruf	§ 73
Rechtsfolgen	§ 74
Entfernung aus dem Dienst	§ 75

Teil 7 Schlußbestimmungen

Zuständigkeiten	§ 76
Ausführungsbestimmungen	§ 77
Inkrafttreten	§ 78

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundbestimmung

Der Dienst der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten steht unter dem Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn Jesus Christus erhalten hat.

§ 2

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz regelt das Dienstverhältnis der Frauen und Männer, die von

1. der Evangelischen Kirche der Union,
2. einer ihrer Gliedkirchen,
3. einem Kirchenkreis, einer Kirchengemeinde oder einem aus solchen Körperschaften gebildeten Verband oder
4. einer sonstigen kirchlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts (Anstellungskörperschaft)

zu Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten ernannt werden.

§ 3

Kirchenbeamtenverhältnis

(1) die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten stehen in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Kirchenbeamtenverhältnis).

(2) Die Kirche gewährt ihnen Schutz und Fürsorge in ihrem Dienst und in ihrer Amtsstellung.

Teil 2 Das Kirchenbeamtenverhältnis

Kapitel 1 Allgemeines

§ 4

Arten des Kirchenbeamtenverhältnisses

(1) Ein Kirchenbeamtenverhältnis kann begründet werden, wenn überwiegend Aufgaben von besonderer kirchlicher Verantwortung übernommen werden sollen.

(2) Ein Kirchenbeamtenverhältnis kann begründet werden

1. auf Lebenszeit, wenn dauernd Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 übernommen werden sollen,
2. auf Probe, wenn eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter zur späteren Verwendung im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit eine Probezeit ableisten soll,
3. auf Widerruf, wenn eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter einen Vorbereitungsdienst abzuleisten hat oder vorübergehend für die Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 eingesetzt werden soll, oder
4. auf Zeit, wenn aufgrund besonderer kirchenrechtlicher Bestimmungen Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 für eine bestimmte Zeit übernommen werden sollen.

(3) Zur ehrenamtlichen oder nebenamtlichen Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 kann ein Kirchenbeamtenverhältnis im Ehrenamt oder Nebenamt begründet werden.

§ 5**Voraussetzungen**

(1) In das Kirchenbeamtenverhältnis kann nur berufen werden, wer,

1. vollberechtigtes Glied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist und sich zu Wort und Sakrament hält,
2. die für seine Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzt,
3. frei von gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist, die die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern würden, und
4. das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen

1. von Absatz 1, soweit die Mitgliedschaft deshalb nicht besteht, weil die Bewerberin oder der Bewerber den dauernden Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft hat,
2. von Absatz 1 Nr. 2, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die erforderliche fachliche Eignung durch Lebens- und Berufserfahrung hat, und
3. von Absatz 1 Nr. 4, wenn für die Einstellung einer Bewerberin oder eines Bewerbers ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht.

(3) Zur Kirchenbeamtin oder zum Kirchenbeamten auf Lebenszeit darf nur ernannt werden, wer das 27. Lebensjahr vollendet und sich während einer Probezeit bewährt hat.

(4) Ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach fünf Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die kirchenbeamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt. Die Frist verlängert sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge.

§ 6**Ernennung**

(1) Das Kirchenbeamtenverhältnis wird durch Ernennung begründet. Einer Ernennung bedarf es ferner

1. zur Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,

2. zur ersten Verleihung eines Amtes,
3. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung und mit anderem Endgrundgehalt und
4. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Urkunde muß enthalten

1. bei der Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses die Worte „unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis“ mit dem die Art des Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“, „im Ehrenamt“ oder „im Nebenamt“, bei der Berufung auf Zeit mit dem weiteren Zusatz der Dauer,
2. bei der Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art die diese Art bestimmenden Zusätze nach Nr. 1 und
3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.

(3) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Absatz 2 vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor. Fehlt im Falle der Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses nur der die Art des Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmende Zusatz, so ist ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf begründet.

(4) Wird nach Artikel 18 Absatz 4 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union die Überleitung vorbehalten, so ist dieser Vorbehalt in die Ernennungsurkunde aufzunehmen.

(5) Die Ernennung wird, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Termin bestimmt ist, mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

§ 7**Gelöbnis**

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben vor erstmaliger Aushändigung einer Ernennungsurkunde folgendes Gelöbnis abzulegen:

Ich gelobe vor Gott, das mir anvertraute Amt gemäß den Ordnungen der Kirche auszuüben, die mir obliegenden Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen und mein Leben so zu führen, wie es von einer Kirchenbeamtin und einem Kirchenbeamten erwartet wird.

§ 8**Nichtigkeit der Ernennung**

(1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie

1. von einer unzuständigen Stelle oder
2. ohne die vorgeschriebene Mitwirkung der Aufsichtsbehörde

ausgesprochen wurde.

(2) Eine Ernennung ist auch nichtig, wenn die oder der Ernannte im Zeitpunkt der Ernennung

1. nicht die Voraussetzung des § 5 Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 Nr. 1 erfüllt hat oder

2. zur Besorgung aller Angelegenheiten unter Betreuung stand.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 ist die Ernennung als von Anfang an wirksam anzusehen, wenn sie von der zuständigen Stelle bestätigt wird. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 gilt der Mangel der Ernennung als geheilt, soweit die Aufsichtsbehörde nachträglich zustimmt.

§ 9

Rücknahme der Ernennung

Eine Ernennung kann zurückgenommen werden, wenn

1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
2. nicht bekannt war, daß die oder der Ernannte ein Verbrechen oder Vergehen begangen hatte und deshalb die Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis unwürdig erscheint,
3. die oder der Ernannte vor der Ernennung gegenüber dem Dienstgeber schuldhaft unrichtige Angaben über die Bekenntniszugehörigkeit, über einen früheren Kirchenaustritt oder einen Übertritt in eine andere Religionsgemeinschaft, über die fachliche Vorbildung, insbesondere über abgelegte Prüfungen, oder über die Ordination (Vokation) im kirchlichen Dienst gemacht und nicht berichtet hatte,
4. nicht bekannt war, daß die oder der Ernannte in einem rechtlich geordneten Verfahren aus dem kirchlichen oder einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entfernt worden war oder ihr bzw. ihm die Versorgungsbezüge oder die in der Ordination (Vokation) verliehenen Rechte aberkannt worden waren, oder
5. bei einer oder einem nach der Ernennung unter Betreuung Gestellten die Voraussetzungen hierfür bereits im Zeitpunkt der Ernennung vorlagen.

§ 10

Rechtsfolgen bei Nichtigkeit und Rücknahme der Ernennung

(1) Nach Kenntnis des Grundes der Nichtigkeit hat der Dienstvorsetzte bei einer Ernennung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 der oder dem Ernannten jede weitere Führung der Dienstgeschäfte als Kirchenbeamtin bzw. Kirchenbeamter zu verbieten. Bei einer Ernennung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 kann die weitere Führung der Dienstgeschäfte in dem erforderlichen Umfang verboten werden. Bei Nichtigkeit nach § 8 Absatz 1 ist das Verbot erst dann auszusprechen, wenn die zuständige Behörde die Bestätigung abgelehnt oder die Aufsichtsbehörde die Zustimmung versagt hat.

(2) Für die Feststellung der Nichtigkeit und für die Rücknahme ist die oberste Dienstbehörde zuständig. Die Entscheidung ist mit Gründen versehen der oder dem Betroffenen zuzustellen. In den Fällen des § 9 ist eine Entscheidung nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Kenntnis des Rücknahmegrundes möglich. Die oder der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören.

(3) Die Nichtigkeit und die Rücknahme haben zur Folge, daß die Ernennung von Anfang an unwirksam ist. Amtshandlungen, die die oder der Ernannte bis zur Wirksamkeit der Entscheidung nach Absatz 2 ausgeführt hat, sind nicht deswegen unwirksam, weil die Ernennung nichtig war oder zurückgenommen worden ist. Die gewährten Leistungen können belassen werden.

§ 11

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Ernennung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten richtet sich nach dem gliedkirchlichen Recht.

Kapitel 2 Dienstaufsicht, Personalakte

§ 12

Dienstaufsicht

(1) Dienstgeber der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind jeweils die in § 2 genannten Anstellungskörperschaften. Dienstverhältnisse nach § 2 Nr. 3 und 4 begründen zugleich Rechtsbeziehungen zwischen den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und der jeweiligen Gliedkirche. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus diesem Kirchengesetz.

(2) Oberste Dienstbehörde ist für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche der Union der Rat, für die übrigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten die Kirchenleitung der Gliedkirche, in der der Dienstgeber gelegen ist, soweit nicht das gliedkirchliche Recht etwas anderes bestimmt.

(3) Dienstvorgesetzter ist, wer für die kirchenbeamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zuständig ist. Vorgesetzter ist, wer Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten für ihre dienstliche Tätigkeit Weisungen erteilen kann.

(4) Die Dienstvorgesetzten und die oberste Dienstbehörde üben die Dienstaufsicht aus.

§ 13

Einstweilige Maßnahmen

Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle kann einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte oder eines Teils der Dienstgeschäfte verbieten. Die oder der Betroffene soll vorher gehört werden. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen die Betroffene oder den Betroffenen ein förmliches Disziplinarverfahren oder ein auf Rücknahme der Ernennung oder auf Veränderung oder Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet ist.

§ 14

Führung der Personalakte

(1) Über jede Kirchenbeamtin und jeden Kirchenbeamten ist eine Personalakte zu führen. Wird diese in Grundakte und Teilakten gegliedert und werden Nebenakten geführt, ist in die Grundakte ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen. Die Personalakte ist vertraulich zu behandeln.

(2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen einschließlich der in Dateien gespeicherten, die die Person betreffen und mit dem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten). Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungsakten.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakte Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen. Dienstliche Beurteilungen werden hiervon nicht herrührt. Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden.

(4) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen sind,

1. falls sie sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der oder des Betroffenen unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. falls sie für die Betroffene oder den Betroffenen ungünstig sind oder nachteilig werden können, auf Antrag nach drei Jahren aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf-, Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(5) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung der oder des Betroffenen nach drei Jahren aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten. Absatz 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Personalaktendaten unterliegen den Datenschutz. Sie dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden; es sei denn, die oder der Betroffene willigt in die anderweitige Verwendung ein.

§ 15

Einsicht in die Personalakte

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten haben, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses, das Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte. Dies gilt auch für von ihnen beauftragte Angehörige (Ehegatten, Eltern und Kinder).

(2) Bevollmächtigten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene und für deren Bevollmächtigte, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Die Vertretung durch Bevollmächtigte, die nicht einer christlichen Kirche angehören und die nicht zu kirchlichen Ämtern wählbar sind, ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Angehörige handelt.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Akten, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Die Einsicht ist unzulässig, wenn die Daten der Betroffenen mit Daten Dritter oder mit nicht personenbezogenen Daten, deren Kenntnis die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages gefährden könnte, derart verbunden sind, daß ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Betroffenen Auskunft zu erteilen.

(4) Dem Recht auf Einsicht steht das Recht auf Auskunft aus der Personalakte gleich.

Kapitel 3 Laufbahnen und Amtsbezeichnungen

§ 16

Laufbahnen

Regelungen über die Laufbahnen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und die Art ihrer Vorbildung werden durch Rechtsverordnung getroffen.

§ 17

Amtsbezeichnungen

(1) Regelungen über die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten werden durch Rechtsverordnung getroffen.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Ruhestand führen ihre letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i.R.“). Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand führen ihre letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Wartestand“ („i.W.“). Bei der Verleihung eines neuen Amtes können sie der neuen Amtsbezeichnung die bisherige mit dem entsprechenden Zusatz hinzusetzen, wenn das übertragene Amt nicht zu einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt gehört wie das bisherige Amt.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses oder nach Versetzung oder Überleitung in ein anderes Dienstverhältnis auf Antrag gestatten, die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a.D.“) zu führen. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn sich eine frühere Kirchenbeamtin oder ein früherer Kirchenbeamter ihres als nicht würdig erweist. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Teil 3 Amt und Rechtsstellung

Kapitel 1 Pflichten

§ 18

Grundbestimmung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihr Amt nach den Ordnungen der Kirche auszuüben. Sie haben die ihnen obliegenden Pflichten mit voller Hingabe, treu und gewissenhaft zu erfüllen und sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, wie es von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten erwartet wird.

(2) Sie sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden, insbesondere durch Teilnahme an kirchlichen Fortbildungsveranstaltungen und durch Selbststudium. Sie sollen nach Möglichkeit alle drei Jahre an einer von ihrer Gliedkirche anerkannten mehrtägigen Fortbildungsveranstaltung teilnehmen.

§ 19

Beratungs- und Gehorsamspflicht

Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, die von diesen erlassenen Anordnungen und allgemeinen Richtlinien zu be-

folgen. Dies gilt nicht für Anordnungen, deren Ausführung Schrift und Bekenntnis widersprechen würde. Es gilt ferner nicht in allen Fällen, in denen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach besonderer gesetzlicher Vorschrift nur dem Gesetz unterworfen und an Weisungen nicht gebunden sind.

§ 20 Verantwortlichkeit

(1) Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen verantwortlich.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben sie unverzüglich beim unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, so haben sie sich, wenn ihre Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit fortbestehen, an den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Bestätigt dieser die Anordnung schriftlich, so muß die Anordnung ausgeführt werden, sofern nicht das aufgetragene Verhalten der oder dem Betroffenen erkennbar strafbar oder ordnungswidrig ist. Von der eigenen Verantwortung ist die oder der Betroffene in diesem Fall befreit.

(3) Verlangt der unmittelbare Vorgesetzte die sofortige Ausführung der Anordnung mit der Begründung, diese sei wegen Gefahr im Verzuge unaufschiebbar, so gilt Absatz 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

(4) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die von einer der in § 2 Nr. 3 genannten Anstellungskörperschaften ernannt sind, genügen ihrer Pflicht nach Absatz 2 Satz 2, indem sie ihre Bedenken demjenigen Organ vortragen, das ihren Dienstgeber im Rechtsverkehr vertritt.

§ 21 Beschränkung bei Vornahme und Amtshandlungen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen in dienstlichen Angelegenheiten, an denen sie selbst oder Angehörige beteiligt sind, nicht tätig werden. Dies gilt für geistliche Amtshandlungen. Vorschriften, nach denen eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen ist, bleiben unberührt.

(2) Angehörige im Sinne von Absatz 1 sind Personen, zu deren Gunsten einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten wegen familienrechtlicher Beziehungen ein Zeugnisverweigerungsrecht nach dem kirchlichen Disziplinarrecht zusteht.

§ 22 Annahme von Zuwendungen

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, persönliche Zuwendungen in Bezug auf ihr Amt nur mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten annehmen.

§ 23 Angeordnete Nebentätigkeiten

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im kirchlichen Interesse auch ohne Vergütung zu übernehmen, soweit sie ihnen zugemutet werden kann. Notwendige Auslagen sind zu erstatten.

(2) Mit dem Beginn des Ruhestandes oder des Wartestandes oder mit der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses endet die Nebentätigkeit nach Absatz 1, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.

§ 24 Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihres Dienstvorgesetzten übernommenen Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder einer in einer anderen Rechtsform betriebenen Einrichtung haftbar gemacht werden, haben gegen den Dienstgeber Anspruch auf Ersatz eines ihnen entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, so ist der Dienstgeber nur dann ersatzpflichtig, wenn die oder der Betroffene auf Verlangen eines Vorgesetzten gehandelt hat.

§ 25 Zustimmungs- oder anzeigepflichtige Nebentätigkeiten

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen eine Nebentätigkeit nur übernehmen, soweit dies mit ihrem Amt und mit der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflichten vereinbar ist und kirchlichem Interesse nicht widerspricht.

(2) Sie bedürfen zur Übernahme einer Nebentätigkeit, auch wenn sie unentgeltlich geschieht, der vorherigen Zustimmung des Dienstvorgesetzten. Die Zustimmung kann bedingt, befristet oder widerruflich erteilt werden. Die Zustimmung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind.

(3) Nicht zustimmungspflichtig sind folgende Nebentätigkeiten:

1. die Verwaltung eigenen Vermögens oder des Vermögens von Angehörigen sowie eine Testamentvollstreckung nach dem Tode von Angehörigen
2. die unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft bei Angehörigen,
3. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder gelegentlich ausgeübte Vortragstätigkeit,
4. die mit Lehr- und Forschungsaufgaben zusammenhängende selbstständige Gutachtertätigkeit an Hochschulen oder wissenschaftlichen Einrichtungen,
5. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Vereinigungen kirchlicher Mitarbeiter, in Gewerkschaften oder in Berufsverbänden und
6. die Übernahme öffentlicher oder kirchlicher Ehrenämter.

Die Übernahme einer Nebentätigkeit nach Satz 1 Nr. 3 bis 6 ist dem Dienstvorgesetzten vorher anzuzeigen. Die Übernahme oder Fortführung der Nebentätigkeit ist vom Dienstvorgesetzten zu untersagen, soweit die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

§ 26 Amtsverschwiegenheit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwie-

genheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Sie dürfen ohne Einwilligung des Dienstvorgesetzten über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Einwilligung darf nur versagt werden, wenn wichtige kirchliche Interessen gefährdet würden.

§ 27

Übergabe amtlicher Unterlagen

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten amtliche Schriftstücke, Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge und Gegensätze mit Bezug zu dienstlichen Vorgängen herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft ihre Hinterbliebenen und Erben.

§ 28

Arbeitszeit

(1) Regelungen über die regelmäßige Arbeitszeit der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten werden durch Rechtsverordnung getroffen.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, auch über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus ohne Entschädigung Dienst zu leisten, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern. Regelungen über einen Ausgleich von Mehrarbeit durch Dienstbefreiung oder Vergütung werden durch Rechtsverordnung getroffen.

§ 29

Residenzpflicht, Dienstwohnung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihre Wohnung so zu nehmen, daß sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt werden.

(2) Der Dienstvorgesetzte kann Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, anweisen, ihre Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von ihrer Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

§ 30

Aufenthaltsanweisung

Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, kann der Dienstvorgesetzte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten anweisen, sich während der dienstfreien Zeit in der Nähe des Dienstortes erreichbar aufzuhalten.

§ 31

Fernbleiben vom Dienst

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen dem Dienst nicht ohne Einwilligung fernbleiben, es sei denn, daß sie wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen daran gehindert sind, ihre Dienstpflichten zu erfüllen. Sie haben unverzüglich die Verhinderung anzuzeigen. Die Dienstunfähigkeit wegen Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Bleiben Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte schuldhaft ihrem Dienst fern, so verlieren sie für die Dauer der Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) stellt den Verlust der Dienstbezüge fest. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(3) Gegen die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 2 kann innerhalb von zwei Wochen die Disziplinarkammer angerufen werden. Diese entscheidet durch Beschluß endgültig.

§ 32

Politische Betätigung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind auch bei Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens und bei politischer Betätigung zur Rücksichtnahme auf ihr kirchliches Amt verpflichtet. Die Rechtsfolgen einer Mandatsbewerbung oder der Ausübung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan oder einem kommunalen Vertretungsorgan werden durch Kirchengesetz geregelt.

(2) Sie dürfen eine Vereinigung nicht unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zum eigenen Amt treten oder in der Ausübung des Dienstes wesentlich behindert werden.

§ 33

Amtspflichtverletzung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie innerhalb oder außerhalb des Dienstes schuldhaft gegen ihnen obliegende Pflichten verstoßen.

(2) Verfahren und Rechtsfolgen der Amtspflichtverletzung werden durch Kirchengesetz geregelt.

§ 34

Schadensersatz

(1) Verletzen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte vorsätzlich oder grob fahrlässig ihnen obliegende Pflichten, so haben sie dem Dienstgeber den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dasselbe gilt, wenn der Dienstgeber einem anderen Schadensersatz zu leisten hat, weil eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter eine Amtspflicht verletzt hat.

(2) Haben mehrere den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch.

(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 Satz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstgeber Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Der Anspruch nach Absatz 1 Satz 2 verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzanspruch des Dritten von dem Dienstgeber anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist und der Dienstgeber von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

(4) Leistet die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte dem Dienstgeber Ersatz und hat dieser einen Erstattungsanspruch gegen einen Dritten, so ist dieser Anspruch an die Kirchenbeamtin bzw. den Kirchenbeamten abzutreten.

§ 35**Mitteilung von strafrechtlichen Verfahren**

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zur Mitteilung an die oberste Dienstbehörde verpflichtet, wenn sie in einem strafrechtlichen Verfahren einer Straftat beschuldigt werden. Sie haben das Ergebnis eines solchen Verfahrens anzuzeigen und den Wortlaut einer strafgerichtlichen Entscheidung vorzulegen.

Kapitel 2 Rechte**§ 36****Unterhalt**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familie in der Form der Bezahlung, des Wartegeldes, der Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung und der Unfallfürsorge nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen sowie die Erstattung von Reise- und Umzugskosten werden durch gliedkirchliches Recht geregelt.

§ 37**Schäden bei Ausübung des Dienstes**

(1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne daß ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann gegen Abtretung etwaiger Ersatzansprüche eine angemessene Entschädigung geleistet werden.

(2) Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt worden ist. Sie kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn ein grob fahrlässiges Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen hat.

§ 38**Abtretung von Schadensersatzansprüchen**

(1) Wird eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter oder einer der Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so werden Leistungen, zu deren Gewährung der Dienstgeber während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung verpflichtet ist, nur Zug um Zug gegen die Abtretung gesetzlicher Ansprüche gegen Dritte auf Schadensersatz wegen der Körperverletzung oder der Tötung gewährt.

(2) Nach Absatz 1 abgetretene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der oder des Berechtigten geltend gemacht werden.

§ 39**Urlaub**

(1) Den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstgebers zu.

(2) Aus besonderen Anlässen kann Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten Sonderurlaub gewährt werden.

83) Zur Ausübung des Amtes als Mitglied verfassungsmäßiger kirchlicher Organe bedürfen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte keines Urlaubs. Müssen sie zur Ausübung eines solchen Amtes dem Dienst fernbleiben, so haben sie dies dem Dienstvorgesetzten vorher anzuzeigen.

(4) Die näheren Regelungen werden durch Rechtsverordnung getroffen.

§ 40**Mutterschutz, Erziehungsurlaub**

Regelungen über den Mutterschutz der Kirchenbeamtinnen und den Erziehungsurlaub trifft das gliedkirchliche Recht.

§ 41**Dienstzeugnis**

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, im übrigen bei Nachweis eines berechtigten Interesses, auf Antrag vom letzten Dienstvorgesetzten ein Dienstzeugnis über die Art und Dauer der von ihnen bekleideten Ämter erteilt. Das Dienstzeugnis muß auf Verlangen der Betroffenen auch über die ausgeübte Tätigkeit und ihre Leistungen Auskunft geben.

Teil 4 Rechtsschutz**§ 42****Allgemeines Beschwerderecht**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können Anträge und Beschwerden vorbringen; hierbei haben sie den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg steht ihnen bis zur obersten Dienstbehörde offen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen den unmittelbaren Vorgesetzten, so kann sie bei dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingelegt werden.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 43**Rechtsbehelfe**

(1) Soweit gegen eine Entscheidung ein Rechtsbehelf vorgesehen ist, ist sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Näheres regeln die Bestimmungen über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 44**Zustellungen**

(1) Verfügungen und Entscheidungen sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte der oder des Betroffenen durch sie berührt werden.

(2) Sind Schriftstücke zuzustellen, so kann es insbesondere geschehen

1. bei Zustellung durch die Behörde durch Übergabe an die Empfängerin oder den Empfänger gegen Empfangsbestätigung; wird die Annahme des Schriftstückes oder die Unterschrift unter die Empfangsbestätigung verweigert, so gilt das Schriftstück im Zeitpunkt der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist,
2. bei der Zustellung durch die Post durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde, oder
3. durch Bekanntgabe im kirchlichen Amtsblatt, wenn der Aufenthalt der Empfängerin oder des Empfängers nicht zu ermitteln ist.

(3) Hat eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten eine Vertreterin oder einen Vertreter bestellt, so kann auch an diese Person zugestellt werden. An sie ist zuzustellen, wenn sie eine schriftliche Vollmacht vorgelegt hat oder wenn es sich um gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter oder um Prozeßbevollmächtigte handelt. Bei der Zustellung an eine Rechtsanwältin oder an einen Rechtsanwalt genügt eine Übermittlung des Schriftstückes gegen Empfangsbestätigung.

(4) Auf die Verletzung von Formvorschriften bei der Zustellung kann sich nicht berufen, wer das zuzustellende Schriftstück nachweislich auf andere Weise erhalten hat. Dies gilt nicht, wenn mit der Zustellung eine Frist für die Erhebung einer Klage beginnt.

Teil 5 Veränderungen des Kirchenbeamtenverhältnisses

Kapitel 1 Teilbeschäftigung, Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Freistellung)

§ 45

Beurlaubung aus dienstlichen Gründen

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können mit ihrer Zustimmung für einen anderen kirchlichen Dienst oder für eine im kirchlichen Interesse liegende Aufgabe befristet, in besonderen Fällen auch unbefristet, ohne Besoldung beurlaubt werden.

§ 46

Beurlaubung und Teilbeschäftigung aus familiären Gründen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe können auf ihren Antrag ohne Besoldung beurlaubt werden, wenn sie

1. mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
2. einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen. Unter denselben Voraussetzungen kann die Arbeitszeit bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden.

(2) Die Beurlaubung darf, auch wenn sie mehrfach gewährt wird, eine Höchstdauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Ermäßigte Arbeitszeit und Beurlaubung dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Abweichend von Satz 2 dürfen er-

mäßigte Arbeitszeit und Beurlaubung eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten, wenn die Ermäßigung der Arbeitszeit während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht übersteigt. Ein Antrag auf Verlängerung einer Freistellung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der bewilligten Freistellung zu stellen.

(3) Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- oder Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

(4) Während einer Freistellung darf nur solchen Nebentätigkeiten zugestimmt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

(5) Die Freistellung soll auf Antrag widerrufen oder abgeändert werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Wird dem Antrag stattgegeben, so muß der Widerruf oder die Änderung spätestens sechs Monate nach der Antragstellung wirksam werden.

(6) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß eine Ermäßigung der Arbeitszeit oder eine Beurlaubung ohne Besoldung auch ohne die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen und abweichend von Absatz 2 gewährleistet werden kann.

§ 47

Sonstige Gründe

Über die in den §§ 45 und 46 genannten Fälle hinaus ist eine Freistellung nur in kirchengesetzlich geregelten Fällen zulässig.

§ 48

Verfahren

(1) Über einen Antrag auf Freistellung entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle.

(2) Die Freistellung beginnt, wenn kein anderer Tag festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Monats, in dem der oder dem Betroffenen die Entscheidung über die Freistellung mitgeteilt wird.

(3) Sofern dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, kann die Entscheidung über die Beurlaubung oder die Ermäßigung der Arbeitszeit vor Ablauf des Zeitraums, für den sie getroffen wurde, geändert werden, wenn die Betroffenen dies beantragen oder die Voraussetzungen entfallen sind.

§ 49

Rechtsfolgen

(1) Mit dem Beginn der Beurlaubung verlieren die Betroffenen die mit dem ihnen verliehenen Amt verbundenen oder persönlich übertragenen Aufgaben. Im übrigen dauert das Dienstverhältnis zur Kirche fort; alle Anwartschaften, die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworben waren, bleiben gewahrt.

(2) Während der Beurlaubung unterstehen die Betroffenen, unbeschadet eines neuen Dienstverhältnisses nach § 45, der Disziplinaufsicht ihrer Kirche.

Kapitel 2 Abordnung, Versetzung und Überleitung

§ 50 Abordnung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, vorübergehend ganz oder teilweise zu einer ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle abgeordnet werden.

(2) Aus dienstlichen Gründen können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte ganz oder teilweise auch zu einer nicht ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn ihnen die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit aufgrund ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht ihrem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig. Die Abordnung nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Zustimmung der oder des Betroffenen, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.

(3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstgeber bedarf der Zustimmung der oder des Betroffenen. Abweichend von Satz 1 ist die Abordnung auch ohne Zustimmung zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn entspricht und die Abordnung die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt.

(4) Zur Zahlung der Dienstbezüge ist auch der Dienstgeber verpflichtet, zu dem die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte abgeordnet ist.

§ 51 Versetzung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können versetzt werden, wenn sie es beantragen oder ein dienstliches Bedürfnis besteht. Eine Versetzung bedarf nicht ihrer Zustimmung, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstgebers gehört, derselben Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteil des Grundgehaltes.

(2) Aus dienstlichen Gründen können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte ohne ihre Zustimmung in ein Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn, auch im Bereich eines anderen Dienstgebers versetzt werden; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteil des Grundgehaltes. Bei der Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgabe einer Dienststelle oder der Verschmelzung von Dienststellen können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, deren Aufgabengebiet davon berührt werden, auch ohne ihre Zustimmung in ein anderes mit derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt im Bereich desselben Dienstgebers versetzt werden, wenn eine ihrem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist; das Endgrundgehalt muß mindestens dem des Amtes entsprechen, das die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor dem bisherigen Amt innehatte.

§ 52 Überleitung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können in den Dienst eines anderen kirchlichen oder sonstigen Dienstgebers übergeleitet

werden, wenn die beteiligten Dienstgeber dies vereinbaren. In diesem Fall wird das Kirchenbeamtenverhältnis mit dem neuen Dienstgeber fortgesetzt.

(2) Die Übernahme von Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten eines kirchlichen Dienstgebers außerhalb der Evangelischen Kirche der Union oder von Beamtinnen oder Beamten eines sonstigen Dienstgebers in den Dienst eines der in § 2 genannten Dienstgeber ist im Wege der Überleitung möglich. In diesem Fall wird das Kirchenbeamtenverhältnis fortgesetzt oder das Beamtenverhältnis als Kirchenbeamtenverhältnis fortgesetzt.

(3) Bei der Berufung von ordinierten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in ein Pfarrdienstverhältnis gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

(4) Die Überleitung bedarf der Zustimmung der oder des Betroffenen. Dies gilt nicht, wenn ein Fall des § 51 Absatz 2 gegeben ist, ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn, auch mit geringerem Endgrundgehalt, bei dem bisherigen Dienstgeber nicht zur Verfügung steht und die Überleitung in den Dienst eines anderen kirchlichen Dienstgebers erfolgen soll; in diesem Fall ist die oder der Betroffene vorher zu hören. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Überleitung in den Dienst eines anderen Dienstgebers innerhalb der Evangelischen Kirche der Union unter Bezugnahme auf den Vorbehalt nach Artikel 18 Absatz 4 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union erfolgt.

Kapitel 3 Wartestand

§ 53 Grundbestimmung

(1) Über die sonst kirchengesetzlich geregelten Fälle hinaus können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit in den Wartestand versetzt werden, wenn

1. sich eine Versetzung oder Überleitung in einem Fall des § 51 Absatz 2 als nicht durchführbar erweist oder
2. eine weitere gedeihliche Amtsführung nicht gewährleistet, ein Ausscheiden aus dem Amt im kirchlichen Interesse geboten und eine Versetzung oder Überleitung nach dem §§ 51 und 52 nicht möglich sind.

(2) Die Versetzung in den Wartestand wird von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle verfügt. Die Verfügung ist der oder dem Betroffenen zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden.

(3) Die Versetzung in den Wartestand ist im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der Maßnahme nach § 51 Absatz 2 zulässig.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 hat die oberste Dienstbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle die erforderlichen Beweise zu erheben. Die oder der Betroffene, der Dienstvorgesetzte und der unmittelbare Vorgesetzte sind zu hören. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle kann der oder dem Betroffenen für die Zeit bis zum Beginn des Wartestandes die Ausübung des Dienstes untersagen.

§ 54**Wartestand für leitende Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte**

die Leiterin oder der Leiter der Kirchenkanzlei und die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter können vom Rat jederzeit in den Wartestand versetzt werden oder ihre Versetzung in den Wartestand verlangen, wenn zwischen ihnen und dem Rat sachliche Meinungsverschiedenheiten grundlegender Art bestehen, die eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr erwarten lassen. Satz 1 gilt entsprechend für die nach gliedkirchlichem Recht zu bestimmenden leitenden Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Konsistorien (Landeskirchenämter) und deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter.

§ 55**Rechtsfolgen**

(1) der Wartestand beginnt, wenn nicht in der Verfügung ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, mit dem Ende des Monats, in dem der Beschluß über die Versetzung in den Wartestand unanfechtbar geworden ist.

(2) Mit Beginn des Wartestandes endet die Pflicht der Betroffenen zur Leistung des bisherigen Dienstes. Sie erhalten Wartestandsbezüge nach den Bestimmungen des kirchlichen Versorgungsrechts. Im übrigen bleibt ihnen ihre Rechtsstellung erhalten.

(3) Mit Beginn des Wartestandes tritt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach § 2 Nr. 3 und 4 an die Stelle des bisherigen Dienstgebers die Gliedkirche, in der der bisherige Dienstgeber gelegen ist.

§ 56**Verwendung im Wartestand**

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle kann Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Wartestand jederzeit einen Auftrag zu Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben, die ihrer Vorbildung entsprechen, erteilen (Beschäftigungsauftrag). Auf die persönlichen Verhältnisse ist in angemessenen Grenzen Rücksicht zu nehmen. Sie sind verpflichtet, den Beschäftigungsauftrag Folge zu leisten.

(2) Bleiben Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand entgegen der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 3 schuldhaft dem Dienst fern, so verlieren sie für die Zeit des Fernbleibens den Anspruch auf etwaige Bezüge aus diesem Dienst und auf Wartestandsbezüge.

§ 57**Wiederberufung**

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand können jederzeit wieder zum Dienst berufen werden. § 65 Absatz 1 Sätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 58**Versetzung in den Ruhestand**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand können mit ihrer Zustimmung jederzeit in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Sie sind in den Ruhestand zu versetzen mit dem Ende des Monats, in dem eine dreijährige Wartestandszeit abgelaufen ist.

(3) Der Lauf der Frist nach Absatz 2 wird durch eine Beschäftigung nach § 56 Absatz 1 gehemmt.

(4) §§ 60 bis 63 und 65 bis 67 bleiben unberührt.

§ 59**Ende des Wartestandes**

Der Wartestand endet

1. mit der erneuten Berufung zum Dienst (§ 57),
2. mit der Versetzung in den Ruhestand (§ 58) oder
3. mit der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses (§ 68).

Kapitel 4 Ruhestand**§ 60****Grundbestimmung**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit treten mit dem Ende des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand. Soweit die Gliedkirchen nicht etwas anderes bestimmt haben, treten Lehrkräfte mit Ablauf des Schuljahres oder des Semesters, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand. Der Eintritt in den Ruhestand setzt voraus, daß die Betroffenen Anspruch auf Ruhegehalt haben.

(2) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die oberste Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der oder des Betroffenen für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, über den Zeitpunkt nach Absatz 1 hinausschieben, längstens bis zum Ablauf des Monats - bei Lehrkräften längstens bis zum Ablauf des Schuljahres oder des Semesters -, in dem das 68. Lebensjahr vollendet wird.

(3) Die Gliedkirchen können bei einem besonderen Notstand der Kirche bestimmen, daß die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Altersgrenzen zeitweilig hinaufgesetzt werden.

§ 61**Vorgezogener Ruhestand**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
2. schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Die Gliedkirchen können bestimmen, daß einem Antrag nach Nr. 2 nur entsprochen werden darf, wenn sich die oder der Betroffene unwiderruflich verpflichtet, nicht mehr als einen festzulegenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen.

(2) § 60 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 62**Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit**

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit oder auf Zeit sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte auf Dauer dienstunfähig sind. § 60 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Dauernde Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn sie infolge Erkrankung im Laufe von sechs Monaten an mehr als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitstage keinen Dienst getan haben und keine Aussicht besteht, daß sie innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig werden. Bestehen Zweifel über die Dienstfähigkeit, so ist die oder der Betroffene verpflichtet, sich nach Weisung des Dienstvorgesetzten ärztlich untersuchen und, falls ein Amtsarzt oder ein Vertrauensarzt dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen.

(3) beantragt eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter die Versetzung in den Ruhestand nach Absatz 1, so wird die Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, daß der Dienstvorgesetzte die Betroffene oder den Betroffenen für dauernd unfähig erklärt, die Amtspflichten zu erfüllen. Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Stelle ist an diese Erklärung nicht gebunden. Sie kann andere Beweise erheben, insbesondere ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten verlangen.

§ 63**Feststellung der Dienstunfähigkeit**

(1) Hält der Dienstvorgesetzte oder die nach § 67 Absatz 1 Satz 1 zuständige Stelle eine Kirchenbeamtin oder einen Kirchenbeamten für dienstunfähig und wird die Versetzung in den Ruhestand nicht nach § 62 Absatz 3 beantragt, so teilt der Dienstvorgesetzte oder die zuständige Stelle der oder dem Betroffenen oder der Vertreterin oder dem Vertreter mit, daß die Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei. Die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand sind anzugeben.

(2) Werden innerhalb eines Monats keine Einwendungen erhoben, so entscheidet die nach § 67 Absatz 1 Satz 1 zuständige Stelle über die Versetzung in den Ruhestand.

(3) Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet die nach § 67 Absatz 1 Satz 1 zuständige Stelle, ob das Verfahren einzustellen oder fortzuführen ist. Die Entscheidung ist der oder dem Betroffenen oder der Vertreterin oder dem Vertreter zuzustellen.

(4) Wird das Verfahren fortgeführt, so sind mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung der Entscheidung folgen, bis zum Beginn des Ruhestandes die das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge einzubehalten. Zur Fortführung des Verfahrens wird eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter mit der Ermittlung des Sachverhaltes beauftragt, die bzw. der die Rechte und Pflichten des Untersuchungsführers im förmlichen Disziplinarverfahren hat. Die oder der Betroffene oder die Vertreterin oder der Vertreter ist zu den Vernehmungen zu laden. Nach Abschluß der Ermittlungen ist die oder der Betroffene oder die Vertreterin oder der Vertreter zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu hören.

(5) Wird die Dienstfähigkeit festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Die Entscheidung ist der oder dem Betroffenen oder der Ver-

treterin oder dem Vertreter zuzustellen. Die nach Absatz 4 Satz 1 einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen.

(6) Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, so tritt die oder der Betroffene mit dem Ende des Monats, in dem die Verfügung mitgeteilt wird, in den Ruhestand.

§ 64**Anderweitige Verwendung**

Von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn der oder dem Betroffenen ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden kann und wenn zu erwarten ist, daß die oder der Betroffene den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; zum Endgrundgehalt gehören auch Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen. Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann der oder dem Betroffenen unter Beibehaltung des bisherigen Amtes auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb der bisherigen Laufbahngruppe übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und der oder dem Betroffenen die Wahrnehmung der neuen Aufgaben unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.

§ 65**Wiederberufung**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand können vor Vollendung des 63. Lebensjahres jederzeit wieder zum Dienst berufen werden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind. Sie sind verpflichtet, dieser Berufung Folge zu leisten, wenn ihnen ein Amt verliehen werden soll, das mit mindestens demselben Endgrundgehalt wie das frühere Amt ausgestattet ist. Auf die persönlichen Verhältnisse ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Beantragt eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit sowie vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Eintritt in den Ruhestand und vor Vollendung des 63. Lebensjahres beim früheren Dienstgeber die erneute Berufung zum Dienst, so ist diesem Antrag zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(3) § 62 Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 66**Ruhestand von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Probe**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Schädigung, die die sich ohne grobes Verschulden in Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind.

(2) Sie können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind. Die setzt voraus, daß sie eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet haben.

(3) §§ 62, 63 und 65 finden entsprechende Anwendung.

§ 67**Verfahren und Rechtsfolgen**

(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle verfügt. Die Verfügung ist der oder dem Betroffenen zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

(2) Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen des § 58 Absatz 2, § 60, § 61 Absatz 1 und § 63 Absatz 6 mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat folgen, in welchem der oder dem Betroffenen die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt wird. In der Verfügung kann mit Zustimmung der oder des Betroffenen ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden.

(3) Mit Beginn des Ruhestandes endet die Pflicht der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zur Dienstleistung. Sie erhalten Versorgungsbezüge nach den Bestimmungen des kirchlichen Versorgungsrechts. Im übrigen bleibt ihnen ihre Rechtsstellung erhalten.

(4) Mit Beginn des Ruhestandes tritt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach § 2 Nr. 3 und 4 an die Stelle des bisherigen Dienstgebers die Gliedkirche, in der der bisherige Dienstgeber gelegen ist.

2. den Dienst ohne Zustimmung des Dienstgebers aufgeben oder nach Ablauf einer Beurlaubung trotz Aufforderung durch den Dienstgeber nicht wieder aufnehmen,
3. in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstgeber treten, ohne nach § 51 Absatz 2 versetzt oder nach § 52 Absatz 1 übergeleitet zu werden, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die nach § 67 Absatz 1 Satz 1 zuständige Stelle keine andere Regelung trifft,
4. nach § 5 Absatz 1 Nr. 5 oder § 6 des Pfarrdienstgesetzes Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortkündigung und Sakramentsverwaltung verloren haben, soweit die Ordination Voraussetzung für ihr bisheriges Amt war,
5. im Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit nach Ablauf der Amtszeit weder für eine weitere Amtszeit berufen werden noch in den Ruhestand eintreten oder wenn das bisherige Kirchenbeamtenverhältnis nicht in ein solches anderer Art umgewandelt wird oder
6. bei Erreichen der Altersgrenze oder bei Vorliegen der Voraussetzung für die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit keinen Anspruch auf Ruhegehalt haben.

(2) Die nach § 67 Absatz 1 Satz 1 zuständige Stelle entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, und stellt den Tag der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses fest.

Teil 6 Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses**§ 68****Grundbestimmung**

Das Kirchenbeamtenverhältnis endet außer durch den Tod durch

1. Entlassung oder
2. Entfernung aus dem Dienst.

§ 69**Entlassung ohne Antrag**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zu entlassen,

1. wenn sie sich weigern, das Gelöbnis (§ 7) abzulegen, oder
2. wenn sie bei Eintritt der Dienstunfähigkeit keinen Anspruch auf Ruhegehalt haben.

(2) Die Entlassung wird von der nach § 67 Absatz 1 Satz 1 zuständigen Stelle verfügt.

(3) Die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 1 wird mit der Zustellung der Entlassungsverfügung wirksam. Die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 2 wird mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung der oder dem Betroffenen zugestellt worden ist, wirksam.

§ 70**Entlassung kraft Gesetzes**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind entlassen, wenn sie

1. aus der Kirche austreten oder einer anderen Religionsgemeinschaft beitreten, sofern die oberste Dienstbehörde in Einzelfall keine andere Regelung trifft,

§ 71**Entlassung auf Verlangen**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können jederzeit ihre Entlassung verlangen. Das Verlangen muß dem Dienstgeber schriftlich auf dem Dienstweg erklärt werden. Die Erklärung kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung der oder dem Betroffenen noch nicht zugegangen ist.

(2) Die Entlassung wird von der nach § 11 zuständigen Stelle verfügt.

(3) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Mit Rücksicht auf dienstliche Belange kann sie längstens bis drei Monate hinausgeschoben werden.

§ 72**Entlassung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Probe**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe können auch entlassen werden, wenn einer der folgenden Entlassungsgründe vorliegt:

1. ein Verhalten, das bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Lebenszeit eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur durch gerichtliches Urteil verhängt werden kann,
2. mangelnde Bewährung (Eignung, Befähigung, fachliche Leistung) in der Probezeit,
3. Dienstunfähigkeit, wenn der oder die Betroffene nicht in den Ruhestand versetzt wird, oder
4. Auflösung, Zusammenlegung oder wesentliche Veränderungen im Aufbau der Dienststelle, wenn eine anderweitige Verwendung, eine Versetzung und eine Überleitung nicht möglich sind.

(2) Bei der Entlassung nach Absatz 1 sind folgende Fristen einzuhalten:

bei einer Beschäftigung	
von weniger als einem Jahr	ein Monat zum Monatsschluß,
von mindestens einem Jahr	sechs Wochen zum Schluß eines
	Kalendervierteljahres

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe im Bereich derselben obersten Dienstbehörde.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe ohne Einhaltung einer Frist entlassen werden.

(4) Die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 wird von der nach § 67 Absatz 1 Satz 1 zuständigen Stelle, die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 2 und 4 von der nach § 11 zuständigen Stelle verfügt.

(5) Erreichen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe die Altersgrenze, so sind sie zu dem Zeitpunkt, zu dem sie im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit in den Ruhestand treten würden, entlassen. § 70 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 73

Entlassung von

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Widerruf

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Widerruf können jederzeit durch Widerruf entlassen werden. § 72 Absätze 2 und 3 sowie Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend. Der Widerruf wird von der nach § 67 Absatz 1 Satz 1 zuständigen Stelle verfügt.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Prüfung abzulegen. Dies gilt nicht bei Bestehen einer dauernden Dienstunfähigkeit. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind mit Ablauf des Monats, in dem ihnen schriftlich das Bestehen oder das endgültige Nichtbestehen der Prüfung mitgeteilt wird, entlassen.

§ 74

Rechtsfolgen

Ist das Kirchenbeamtenverhältnis durch Entlassung beendet worden, haben die früheren Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten keinen Anspruch mehr auf Besoldung, Versorgung oder sonstige Leistungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Wird die Entlassung im Laufe eines Kalendermonats wirksam, so kann ihnen die für den Entlassungsmonat gezahlte Besoldung belassen werden. § 17 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 75

Entfernung aus dem Dienst

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Disziplinarrecht geregelt.

Teil 7 Schlußbestimmungen

§ 76

Zuständigkeiten

Soweit in diesem Kirchengesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist das Konsistorium (Landeskirchenamt) zuständig. Die Gliedkirchen können in diesem Kirchengesetz bestimmten Zuständigkeiten in anderer Weise regeln.

§ 77

Ausführungsbestimmungen

(1) Die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen erlassen die Evangelische Kirche der Union und die Gliedkirchen jeweils für ihren Bereich. Die Ausführungsbestimmungen können dieses Kirchengesetz ergänzen.

(2) Soweit die Evangelische Kirche der Union für die in ihrem unmittelbaren Dienst stehenden Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten keine Ausführungsbestimmungen erläßt, finden die für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(3) Inwieweit in Angelegenheiten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten die Aufsichtsbehörde mitzuwirken hat, das gliedkirchliche Recht.

§ 78

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt an dem Tage in Kraft, der durch das Einführungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz bestimmt wird.

Berlin, den 6. Juni 1998

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union

Schneider

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 6. Juni 1998

Der Rat der
Evangelischen Kirche der Union

Berger

Nr. 4) Verwaltungsvereinbarung zwischen der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche über die freie Bewerbungsmöglichkeit von Pastorinnen und Pastoren innerhalb der drei Kirchen.

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 10. März 1999
Das Konsistorium
III/i 220.4-6/99

Nachstehend veröffentlichen wir die o.g. Verwaltungsvereinbarung vom 3. März 1999.

Moderow

Verwaltungsvereinbarung zwischen der Evangelischen-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche

über die freie Bewerbungsmöglichkeit von Pastorinnen und Pastoren innerhalb der drei Kirchen vom 3. März 1999

Unter Aufnahme der Absichtserklärung der Kirchenleitungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche zur freien Bewerbungsmöglichkeit innerhalb dieser drei Kirchen und der „Empfehlung der Kirchenkonferenz zum Wechsel von Pfarrern zwischen Gliedkirchen der EKD“ vom 5. September 1986 wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Pastorinnen und Pastoren aus der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, die über die Anstellungsfähigkeit (Bewerbungsfähigkeit) verfügen, soll ab 1. Januar 1999 grundsätzlich pfarramtlicher Dienst in jeder der drei Kirchen ermöglicht werden. Dies gilt für alle Pfarrstellen.

In den Fällen, in denen eine Bewerbung erforderlich ist, hat diese über die oberste Kirchenbehörde des Bewerbers zu erfolgen.

2. Der Dienst in der aufnehmenden Kirche kann auf der Grundlage einer Beurlaubung / Freistellung oder Übernahme auf Lebenszeit erfolgen.
3. Die Besoldung der Pastorinnen und Pastoren (inklusive aller Nebenleistungen) richtet sich nach dem Recht der aufnehmenden Kirche. Die Versorgung wird im Einzelfall geregelt.
4. Bewerbungsfähige Pastorinnen und Pastoren zur Anstellung sollen in der Regel durch die aufnehmende Kirche auf Lebenszeit übernommen werden.
5. die Personaldezernate begleiten die Umsetzung der Vereinbarung und überprüfen diese nach spätestens drei Jahren.

Prof. Dr.
Klaus Blaschke
Präsident des
Nordelbischen
Kirchenamtes

Hans-Martin Harder
Konsistorial-
präsident der
Pommerschen
Kirche

Oberkirchenrat
Dr. Eckart Schwerin
Präsident des Oberkir-
chenrates d. Ev.-Luth-
Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 5) Namensänderung Kirchengemeinde Anklam

Pommersche Ev. Kirche
Das Konsistorium
III/i 313-2/99

Die Evangelische Kirchengemeinde **Anklam** trägt entsprechend des Beschlusses des Gemeindegemeinderates vom 16. Dezember 1998 und mit Zustimmung des Kollegiums des Konsistoriums vom 2. Februar 1999 den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Anklam St. Marien und Kreuzkirche“.

Harder
Konsistorialpräsident

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

C. Personalmeldungen

Ordiniert:

am 24. Januar 1999 wurden im Greifswalder Dom ordiniert:

Pfarrerinnen Anke **Leisner**, Siedenbollenthin
Pfarrer Konrad **Glöckner**, Greifswald
Pfarrer Christoph **Thiede**, Bergen
Pfarrer Martin **Wilhelm**, Lüdershagen und
Pfarrer Bernhard **Riedel**, Penkun

Berufen:

Pfarrerinnen Beate **Otto** mit Wirkung vom 1. März 1999 in die Pfarrstelle Spantekow, Kirchenkreis Greifswald.

Pfarrer Adolf **Otto** mit Wirkung vom 1. März 1999 in die Pfarrstelle Boldekow/Wusseken, Kirchenkreis Greifswald.

Pfarrer Horst **Gützkow** zum 1. April 1999 in die Pfarrstelle Zinnowitz, Kirchenkreis Greifswald.

Ruhestand:

Pfarrer Dr. Norbert **Buske**, Levenhagen, Kirchenkreis Greifswald, wurde zum 1. Januar 1999 in den Ruhestand versetzt.

D. Freie Stellen

Die Evangelische Kirchengemeinde **Pasewalk** sucht nach dem Freiwerden der Pfarrstelle II eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit dem Mut zum Wechsel und der Lust zum Neuanfang in einer aktiven Gemeinde.

Die Gemeinde besteht aus rund 2.800 Mitgliedern und hat zwei volle Pfarrstellen. Der Gemeindegemeinderat (Durchschnittsalter: 44 Jahre) erhofft sich von der Pfarrerin/dem Pfarrer Interesse und Engagement bei der Gemeinde-, Kinder- und Jugendarbeit. Es wäre gut, wenn sie oder er einige Jahre Berufserfahrung hätte. Die Bereitschaft zur gemeinsamen Arbeit mit den anderen Mitarbeitern (Katechetin, Kantor, Küster, Pastor) und den ehrenamtlich tätigen Gemeindegliedern sollte bejaht und gewünscht sein.

Die Gemeinde hat zwei Seelsorgebezirke, und es gibt mehrere verschiedene Gemeindekreise. Pasewalk hat zwei mittelalterliche Kirchen und eine kleine Stadtrandkirche aus den 50er Jahren. Die Marienkirche ist zur Zeit noch eine Baustelle für ein Gemeindezentrum. Außerdem gehören zur Gemeinde noch zwei Dorfgemeinden mit je einer Kirche. Die Haushalte sind alle ausgeglichen.

Wer hat den Mut zum Wechsel und Lust, neu anzufangen? Die Kirchengemeinde ist offen für Ihr Interesse und freut sich auf eine neue Pastorin/einen neuen Pastor. Da niemand die Katze im Sack kaufen möchte, laden wir Sie herzlich ein zu einem Informationsbesuch. Wir werden Sie gern informieren über die Gemeinde und alle Arbeits- und Lebensbedingungen. Ein Anruf (0 39 73) 44 11 59) genügt, und wir sind gern bereit, Ihnen alle Gegebenheiten zu zeigen und mit Ihnen zu sprechen.

Da die Pfarrstelle durch das Konsistorium besetzt wird, sind die Bewerbungen zu richten an:

Pommersche Evangelische Kirche
Konsistorium - Personaldezernat -

Bahnhofstraße 35/36
17489 Greifswald

Die Pfarrstelle der evangelischen Kirchengemeinde **Strasburg/Um.** ist zum 1. Juli 1999 zur Wiederbesetzung freigegeben.

Strasburg hat 7000 Einwohner, davon sind 1200 Gemeindeglieder der evangelischen Kirche. Zur Stadt gehören 20 Ortsteile. Die Dörfer Wismar und Schwarzensee sind Predigtstellen. Strasburg ist Bahnstation.

Neben diakonischen Einrichtungen gibt es auch einen evangelischen Kindergarten. Von der Pfarrerin/dem Pfarrer wird schwerpunktmäßig Jugendarbeit erwartet. Sie/Er sollte missionarisch offen und kontaktfreudig sein.

Weiterhin wünscht sich die Gemeinde eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der bereit ist, mit unterschiedlich ehrenamtlichen Mitarbeitern zu kooperieren.

Das Pfarrhaus wird zur Zeit saniert.

Die Besetzung erfolgt durch den Gemeindekirchenrat. Auskünfte erteilt Herr Pastor Riedel, Schulstraße 11, 17335 Strasburg
Tel. (03 97 53) 2 16 75

Bewerbungen sind zu richten an das

Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche

Bahnhofstraße 35/36
17489 Greifswald.

Bewerbungsfrist: 21. Juni 1999.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Züssow** wird zum 1. Juli 1999 durch Eintritt in den Ruhestand frei. Sie ist im Umfang von 100% wiederzubesetzen. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Der Gemeindekirchenrat wünscht sich eine Besetzung möglichst zum 1. Juli 1999, damit eine längere Vakanzzeit vermieden wird.

Zur Kirchengemeinde Züssow gehören die Dörfer Krebsow, Kessin, Nepzin, Radlow und Turow. Die Zwölfapostelkirche befindet sich in Züssow, in welcher sonntäglich Gottesdienst gefeiert wird. In den Außendörfern finden sporadisch Hausgottesdienste statt.

In Züssow befinden sich die zum Pommerschen Diakonie-Verein gehörenden Heime, in welchen alte, körper- und geistig behinderte Menschen leben und betreut werden. Die seelsorgerliche Betreuung der Heimbewohner gehört mit zu den Aufgaben der Pfarrerin/des Pfarrers, ebenfalls Andachten und monatliche Gottesdienste.

Die Kirchenmusikerstelle ist z.Zt. nicht besetzt und die Katechetenstelle wird zum 1. Juli 1999 frei. Für beide Stellen ist bereits eine Ausschreibung erfolgt, damit die gute Kinder- und kirchenmusikalische Arbeit seine Fortsetzung finden kann.

Zur Kirchengemeinde gehören ca. 1000 Gemeindeglieder. Die Gemeindekirchen- und Beirat unterstützt die Pfarrerin/den Pfarrer bei den vielfältigen Aufgaben. Die Gemeinde erwartet von der Pfarrerin/dem Pfarrer als Schwerpunkt Besuchsdienst und Seelsorge. Die Mitarbeit der Pfarrfrau mit Anstellung auf kirchenmusikalischen und/oder katechetischem Gebiet ist zur Zeit noch möglich und wäre erwünscht.

Als Wohnung steht das Pfarrhaus mit Dienstraum zur Verfügung (116,51 qm Wohnfläche). 1994 wurde das Pfarrhaus völlig saniert und von außen isoliert. Im Haus befindet sich die gesondert zugängliche Wohnung des Küsterhepaares. Auf dem Grundstück steht das Gemeindehaus mit 2 Gemeinderäumen.

Der Ort Züssow hat 1420 Einwohner. Hier ist der Hauptsitz des Pommerschen Diakonie-Vereins Züssow e.V. mit dem Züssower Heimen- und der Ostseeland-Werkstatt für Behinderte. Ihre Heimat hat hier auch die Züllchower-Züssower-Diakonen- und Diakoninnengemeinschaft.

Weiterhin vorhanden ist ein Kindergarten, eine Haupt- und Realschule (Grundschule und Gymnasium befinden sich in Nachbarorten), eine Arzt- und Zahnarztpraxis, Apotheke, Volksbank, Sparkasse, eine Vielzahl von Geschäften, Handwerksbetriebe und ein Bahnhof mit guten Verbindungen nach Greifswald (20km), Anklam (20km), Wolgast und Insel Usedom (20km)

Ihre Bewerbung richten Sie bitte über das

Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche

Bahnhofstraße 35/36
17489 Greifswald

an den

Gemeindekirchenrat Züssow
z.Hd. Diakon Edgar Zobel

Pappelallee 1
17495 Züssow.

Auskünfte erteilt der stellvertretende Vorsitzende des Gemeindekirchenrates, Diakon E. Zobel, Tel. (03 83 55) 1 23 85) und Pfarrer P.-H. Heide, Tel. (03 83 55) 5 15 13.

In der Kirchengemeinde **Bünsdorf im Kirchenkreis Eckernförde** ist die Pfarrstelle vakant und zum 1. August 1999 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Zur Kirchengemeinde Bünsdorf gehören ca. 2700 Menschen, die in sieben Dörfern zwischen den Hüttener Bergen und dem Nord-Ostsee-Kanal, zwischen Büdelsdorf und Eckernförde, leben.

Die in ihrem Ursprung romantische Feldsteinkirche liegt im Kirchdorf Bünsdorf an der Südspitze des Wittensees. Hier und in den beiden Kapellen in Borgstedt und Groß Wittensee finden die Gottesdienste, gelegentlich auch Konzerte, statt.

Im drei Jahre jungen Gemeindehaus, das neben dem geräumigen Pastorat mitten im Dorf steht, finden reges Gemeindeleben statt. Viele Ehrenamtliche engagieren sich in regelmäßigen Gruppen, besonders aber in den Projekten der gemeindeüberschreitenden Tschernobylaktion über Jugendfreizeiten bis zu den Kinderwochenenden. Zwei Kindergärten sind in kirchlicher Trägerschaft.

Der Kirchenvorstand wünscht sich die Besetzung der Pfarrstelle mit einer Pastorin/einem Pastor, die/der die breite Palette von kirchlicher Arbeit in einer ländlichen Kirchengemeinde wahrnehmen kann.

Bewerbungen (mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf) aus dem Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche sind zu richten an das

Konsistorium Greifswald

Bahnhofstraße 35/36
17489 Greifswald.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 13. April 1999

In der Kirchengemeinde **St. Ansgar im Kirchenkreis Kiel** ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung (gemäß § 7 Abs. 2 Pfarrstellengesetz).

Die Ansgargemeinde umfaßt etwa 6000 Gemeindeglieder und hat z.Z. noch drei, ab dem Jahr 2001 zwei, Pfarrstellen. Die Gemeinde ist am 1. November 1996 durch Zusammenschluß dreier Einzelgemeinden gebildet worden. Der Kirchenvorstand wünscht sich deshalb eine Pastorin oder einen Pastor mit besonderer Sensibilität für den Umgang mit theologisch unterschiedlich geprägten Gemeindegruppen und der Bereitschaft, an der weiteren Entwicklung der Gesamtgemeinde gestaltend mitzuwirken.

Schwerpunkte der Gemeindearbeit liegen im Bereich der Kinder(christliche Kinderstube) und Jugendarbeit (offene Jugendarbeit und VCP Stamm Ansgar). Die „Ansgar-Begegnungsstätte“ dient der Seniorenarbeit. Die stadtteilorientierte Arbeit gilt den Geschäftsleuten der „Holtenuer Straße“ zu Partnergemeinden in Prag und Tanzania werden ständige Kontakte gepflegt. Die Gemeinde nimmt teil am christlich-jüdischen Dialog. Der Kirchenvorstand ist bestrebt, in der Wahrnehmung dieser Aufgaben stärker mit den Nachbargemeinden zusammenzuarbeiten.

Die Gemeinde liegt in der nördlichen Innenstadt von Kiel, in der Nähe der Universität. Alle Schularten sind in der Nachbarschaft vorhanden. Zur Pfarrstelle gehört ein zentral gelegenes, geräumiges Pastorat mit Garten.

Bewerbungen aus dem Bereich der Pommerschen Ev. Kirche sind mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf zu richten an das

Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche

Bahnhofstraße 35/36
17489 Greifswald.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Bethke, Tel.: (04 31) 80 13 43
Pastor Liß-Walther, Tel.: (04 31) 8 43 44
Pastor Peine, Tel.: (04 31) 56 51 23 und der
Propst des Kirchenkreises Kiel Tel.: (04 31) 9 06 02 62.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 28. April 1999.

Zum 1. Oktober 1999 ist die Stelle eines Pfarrers oder einer Pfarrerin in der **Circus- und Schaustellerseelsorge der Evangelischen Kirche in Deutschland** zu besetzen.

Der Arbeitsbereich umfaßt die Ostregion mit den Landeskirchen Anhalt, Berlin-Brandenburg, Kirchenprovinz Sachsen, Mecklenburg, Pommern, Sachsen, Schlesische Oberlausitz und Thüringen. Der Dienstsitz ist noch nicht festgelegt, wird aber in der Region sein.

Die Aufgaben liegen in der seelsorgerlichen Betreuung der Circusangehörigen, Artisten/innen, Puppenspieler/innen, Schausteller/innen auf ihren Reisen, bei Gastspielen in den Städten, auf Volksfesten usw. Schwerpunkte sind die Einzel- und Familienseelsorge, Besuche, Kinder- und Jugendarbeit, Gottesdienste und Amtshandlungen.

Mit den Seelsorgern der Nord- und Südregion (Leitung der Geschäftsstelle) ist eng zusammenzuarbeiten.

Persönliche Voraussetzungen sind neben allgemeiner Berufserfahrung als Pfarrer oder Pfarrerin die Fähigkeit, auf die Lebenssituation der „Gemeinde unterwegs“ einzugehen und die Bereitschaft, selbst unterwegs zu sein.

Die Übertragung der Aufgabe ist zunächst für 5 Jahre vorgesehen. Die Besoldung erfolgt nach den Regelungen der Landeskirche, die für den Dienst in der Circus- und Schaustellerseelsorge der EKD freistellt.

Rückfragen sind möglich im Kirchenamt der EKD bei der Oberkirchenrätin Petra Fichtmüller bzw. Diakon Günter Vogelsang, Tel.: (05 11) 27 96-2 06 bzw. 2 08.

Ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir bis zum 30. April 1999 an die

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -

Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover

Im **Prediger- und Studienseminar der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Preetz** ist die Stelle einer Ausbilderin bzw. eines Ausbilders für die neue berufsbegleitende Ausbildung von Vikarinnen und Vikaren im Ehrenamt ab dem 1. September 1999 mit einer Pastorin

oder einem Pastor in einem uneingeschränkten Dienstverhältnis - 75%
- auf die Dauer von vier Jahren zu besetzen.

Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor, die bzw. der die erforderlichen Fähigkeiten für die vielfältigen Aufgaben in der Ausbildung von Vikarinnen und Vikaren hat. Dazu gehört auch die Bereitschaft, sich auf die Lebenswirklichkeiten und Berufssituationen der Vikarinnen und Vikare einzustellen, die ihre Ausbildung berufs begleitend absolvieren möchten. Kommunikative Kompetenz sowie die Befähigung zur Supervision sind Voraussetzung für die Bewerbung. Zu den Aufgaben im einzelnen gehören:

- die Planung und Organisation des neuen, berufsbegleitenden Ausbildungsganges,
- Planung und Mitwirkung in den Kursen und Ausbildungsveranstaltungen,
- die Leitung von zwei oder drei Regionalgruppen an unterschiedlichen Orten der NEK
- Praxisbesuche und Einzelsupervision der Vikarinnen und Vikare
- Teilnahme an Dienstbesprechungen und Veranstaltungen des Ausbildungsteams
- begleitende Reflexion und Auswertung des Ausbildungsprojektes.

Bewerbungen aus dem Bereich der Pommerschen Ev. Kirche sind mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf, Zeugnissen und weiteren Qualifikationsnachweisen zu richten an das

Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche

Bahnhofstraße 35/36
17489 Greifswald

Auskünfte erteilen Studiendirektor Gothart Magaard, Kieler Straße 30, 24211 Preetz, Tel. (0 43 42) 8 86 50 sowie Oberkirchenrat Dr. Ahme, Tel. (04 31) 9 79 77 01.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 28. April 1999.

Auslandsdienst in Costa Rica

Die deutschsprachige evangelische Gemeinde in San José sucht zum 1. Februar 2000 eine ordinierte Pfarrerin oder einen ordinierten Pfarrer.

In der kleinen Gemeinde spielt der Gottesdienst, der sonntags in deutscher Sprache - selten auch in Spanisch - gehalten wird, eine zentrale Rolle. An der Deutschen Schule ist Religionsunterricht zu erteilen. Die Pfarrstelle in Costa Rica ist verbunden mit dem Reisepfarramt für Panama, Nicaragua und Honduras. Bis zu viermal im Jahr sind dort Gemeindeglieder zu besuchen und Gottesdienste und Amtshandlungen zu halten.

Gewünscht wird eine jüngere Pfarrfamilie, die sich ideenreich und kontaktfreudig in das Gemeindeleben und die verschiedenen ausgerichteten Gruppen einbringt. Der Pfarrer/die Pfarrerin sollte sich neben der Verkündigung und den Gemeindeveranstaltungen besonders der nachgehenden Seelsorge und dem Gemeindebesuch widmen. Erfahrungen mit Religionsunterricht sind notwendig, wie auch die Bereitschaft, sich den sozialen, politischen und ökumensichen Fragen dieser Region zu stellen.

Das Pfarrhaus ist Bestandteil eines Gemeindezentrums und liegt unweit von der Deutschen Schule in einem ruhigeren Stadtteil San José.

- Vor Dienstbeginn ist ein Intensivkurs zum Erlernen der spanischen Sprache vorgesehen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD

Postfach 21 02 20

30402 Hannover

Tel. (05 11) 27 96-2 30 und 2 27

Fax (05 11) 27 96-7 17

E-mail: uebersee@ekd.de

Bewerbungsfrist: 15. April 1999 (Posteingang beim Kirchenamt der EKD).

Auslandsdienst in Norwegen

Die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Norwegen sucht zum 1. August 2000 für sechs Jahre ein Pfarrerehepaar/ eine Pfarrerin/einen Pfarrer zu Wiederbesetzung der durch Gemeindevahl zu besetzenden Pfarrstelle.

Die Gemeinde, die laut Gemeindeordnung das ganze Königreich Norwegens umfaßt, hat in Oslo ein Gemeindehaus, in dem alle 14 Tage Gottesdienst stattfindet. Zusätzliche Predigtstellen in verschiedenen Städten Norwegens erfordern ca. 8 Gottesdienste im Jahr.

Zum Dienstauftrag gehört die Erteilung von Religionsunterricht an der Deutschen Schule Oslo.

Die Gemeinde und ihr engagierter Gemeindegliederkirchenrat wünschen sich einen vielseitigen, offenen Menschen mit seelsorgerlichen Gaben, der Einfühlungsvermögen und Flexibilität mitbringt, um die weitgefächerten Aktivitäten der Gemeinde anzuleiten und zu fördern. Die Erinnerung an die deutsche Besatzung verlangt bis heute eine sensible Brückenbauertätigkeit. Eine enge Zusammenarbeit mit der lutherischen Kirche Norwegens und den anderen Auslandsgemeinden ist erwünscht.

Kenntnisse der norwegischen Sprache, bzw. Bereitschaft die Sprache zu erlernen, werden erwartet. Ein vorheriger Sprachkurs bis zu zwei Monaten wird angeboten.

Die Pfarrwohnung befindet sich im Gemeindehaus im Herzen Oslos. Deutschsprachiger Kindergarten und Schule (Klassen 1 bis 10) sind 10 Fußminuten vom Gemeindehaus entfernt.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD

Hauptabteilung III

Postfach 21 02 20

D-30402 Hannover

Tel. (05 11) 27 96 - 1 27 und 1 28

Fax (05 11) 27 96 - 7 25

E-mail: europa@ekd.de

Bewerbungsfrist: 31. Mai 1999 (Eingang im Kirchenamt der EKD)

E. Weitere Hinweise

Nr. 6) Microsoft-Produkte

Pommersche Ev. Kirche Greifswald, den 11. März 1999
Das Konsistorium
B/2 122-8.2 - 1/99

Nachfolgend wird ein Rundschreiben der Kirchlichen Gemeinschaftsstelle für elektronische Datenverarbeitung E.V. veröffentlicht.

Harder
Konsistorialpräsident

Kostensenken durch günstiges Einkaufen! Microsoft-Produkte

Ab sofort können Produkte von Microsoft über einen mit Unterstützung der EKD abgeschlossenen Selectvertrag bei der KIGST bestellt werden.

Die gesamte Produktpalette von Office Software, WORD, EXCEL, ACCESS bis zu den Betriebssystemen WINDOWS 98, WINDOWS NT können so von kirchlichen und diakonischen Institutionen günstig beschafft werden.

Die aktuellen Preise sind im INTERNET - KIGST.de - verfügbar oder können telefonisch unter 069-6092-178 erfragt werden.

Die Mitarbeiter der KIGST helfen Ihnen gerne!

Nr. 7) Generalversammlung 1999 der Bank für Kirche und Diakonie eG.

Wir weisen darauf hin, daß die nächste ordentliche Generalversammlung der Bank für Kirche und Diakonie eG am 19. Mai 1999 um 10.00 Uhr in der Mercatorhalle Duisburg stattfindet.

Harder
Konsistorialpräsident

F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst

Nr. 8) Tagungs- und Begegnungsstätte des Ev. Jugend- und Fürsorgewerkes

Pommersches Ev.- Kirche Greifswald, den 10. März 1999
das Konsistorium
I/Nx. 396 - 4/99

Nachstehend veröffentlichen wir eine Presseinformation über die Tagungs- und Begegnungsstätte des Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerkes (EJF).

Für das Konsistorium
Dr. Nixdorf
Oberkonsistorialrat

Das Evangelische Jugend- und Fürsorgewerk (EJF), einer der großen freien Träger der Kinder-, Jugend-, Behinderten- und Altenhilfe

mit Sitz in Berlin, verfügt über die Tagungs- und Begegnungsstätte, Hotel Haus Morgenland, Finckensteinallee 23-27, 12205 Berlin-Lichterfelde.

Das Haus hat insgesamt 92 Betten (34 Einzel-, 29 Doppelzimmer) sowie sieben Tagungsräume für 10 bis 100 Personen und ist mit der S-Bahn in 15 Min. von der Innenstadt erreichbar. Es ist hervorragend geeignet für Fachtagungen, die mit einer Berlinreise kombiniert werden können.

Das EJF bietet Kirchengemeinden die Möglichkeit einen Einblick zu bekommen in die vielfältigen Aufgabenbereiche eines kirchlichen Trägers der Sozialarbeit mit den besonderen Herausforderungen einer Großstadt und ihres Umlandes.

Kompetente Referenten für Kinder- und Jugendhilfe, Arbeit mit behinderten Menschen und Altenarbeit stehen zur Verfügung. Spezielle Fachprogramme können in Abstimmung mit den Gemeinden angeboten werden: sexueller Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen, Integrationsarbeit mit behinderten Menschen und generationsgemischtes Wohnen. Auch für die kulturelle Planung des Berlinaufenthaltes wird Unterstützung angeboten.

Einzelreisenden stehen selbstverständlich die Angebote des Hauses ebenso ganzjährig zur Verfügung.

Auskunft und Anfragen:

Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk (EJF)
- Abt. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit -

Finckensteinallee 23-27
12205 Berlin
Tel. (0 30) 84 38 89-61/-65/-60
Fax (0 30) 84 38 89-69
E-Mail: info@EJF.de

Nr. 9) Berichte über den Stand der Zusammenarbeit zwischen der Pommerschen Ev. Kirche, der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs und der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und Beschlußvorlage zum Gesamtkomplex
3. ordentliche Tagung der X. Landessynode 19./20. März 1999 in Züssow

Allgemeiner Bericht zur Zusammenarbeit zwischen der pommerschen nordelbischen und mecklenburgischen Kirche

Zwischen der pommerschen und nordelbischen Kirche besteht seit fast dreißig Jahren eine intensive Zusammenarbeit, die vor 1990 durch den Beginn des Dorfkirchenanierungsprogramms, durch regelmäßige Treffen zwischen unseren Superintenden und nordelbischen Propsten, durch Gemeindeparterschaften und durch vielfältige andere persönliche und amtliche Kontakte gepflegt wurde. Dies alles bewegte sich im Rahmen der Paten- bzw. Partnerschaften zwischen westdeutschen und ostdeutschen Landeskirchen. Nach der Wende wurden die Kontakte auf landeskirchlicher Ebene noch erheblich verstärkt. Unterschiedlich stellte sich die Entwicklung der Beziehungen zwischen Ortsgemeinden und Kirchenkreisen dar. Es gibt Intensivierungen, Fortführungen auf etwa gleichem Niveau und auch Ein- und Abbrüche. Neu hinzu kam das Pfarrhaussanierungsprogramm (44 Neubauten oder Grundinstandsetzungen!). Wir übernahmen vieles von dem, was wir nach der Wende zu lernen hatten, aus Nordelbien.

Gemeinsame Sitzungen der Kirchenleitungen und Kollegien wurden üblich.

Weit schwächer war das Band zwischen uns und unseren mecklenburgischen Nachbarn. Das gemeinsame lutherische Bekenntnis wirkte sich leider weniger aus als sich die geschichtlich gewachsenen Verschiedenheiten zwischen beiden Kirchen und Verwaltungen.

Auch hier gab es in größeren Abständen Kollegientreffen und Begegnungen der Kirchenleitungen, die aber lange nicht sehr effektiv waren und beiden Seiten eher Gelegenheit boten, sich die Schwierigkeiten im Umgang miteinander zu bestätigen. Diese Zeit ist vorüber und hat wachsendem Verständnis füreinander Platz gemacht.

Ein neuer Abschnitt im Verhältnis unserer drei Kirchen wurde eröffnet mit meinem Brief vom Dezember 1996 an den Vorsitzenden der nordelbischen Kirchenleitung Bischof Kohlwege.

Vorausgegangen war dem bereits die Vereinbarung über die gemeinsame Trägerschaft der pommerschen und nordelbischen Kirche für das Pastorkolleg in Ratzeburg und die sich in unserer Kirche abzeichnende drastische Verschlechterung der Finanzlage, die uns zu den bekannten einschneidenden Strukturveränderungen zwang.

Von beiden Kirchen wurde sowohl im Blick auf das Pastorkolleg wie auch im Blick auf die in dem genannten Brief angesprochenen Themen gesehen und zum Ausdruck gebracht, daß es naheliegend und wünschenswert ist, wenn auch die mecklenburgische Kirche sich in die bestehende Zusammenarbeit einbringt. Dies geschah zunächst zurückhaltend (Gaststatus) in den Arbeitsgruppen der Kirchenleitungen von Nordelbien und Pommern, die die Themen des Briefes bearbeiteten. Inzwischen hat sich die mecklenburgische Kirche stärker eingebracht und beteiligt sich hier ebenso wie bei den jährlichen Kirchenleitungstreffen als Dritter im Bunde. Kürzlich wurde eine Vereinbarung über den freien Pfarrstellenwechsel zwischen unseren drei Kirchen förmlich unterzeichnet. Andere Themen und Arbeitsfelder liegen noch vor uns.

Aufs Ganze gesehen ist zu sagen: die Zusammenarbeit schreitet voran und prinzipielle Zweifel oder gar Ablehnung sind nicht im Spiel, aber die Fortschritte brauchen Zeit.

Dies hat verschiedene Gründe, die aber dahingehend zusammenwirken, daß alle drei Partner ihre landeskirchliche Selbständigkeit festhalten und die Zusammenarbeit auf punktuelle Verabredungen und einzelne Arbeitsfelder begrenzen. Es gibt objektive Hindernisse, und es gibt Vorurteile und menschliche Faktoren. Manchmal ist nicht leicht zu erkennen, was jeweils Fortschritte bewirkt oder behindert. Das ist ganz natürlich.

Mein Gedanke, es sollte nicht ausgeschlossen werden, daß es in Zukunft vielleicht einmal eine größere norddeutsche Kirche geben könnte, hat darin seinen Sinn, daß unsere Kirchen nicht schon mit Schranken im Kopf und im Herzen an die neuen Aufgaben gehen, sondern sich für konzeptionelle Entwürfe und Planungen den nötigen Freiraum schaffen sollten. Es erwies sich bald, daß dies auf nordelbischer und mehr noch auf mecklenburgischer Seite wiederum aus verschiedenen Gründen und Motiven, derzeit als zu schwierig und wenig sinnvoll angesehen wurde.

Die nordelbische Kirche hat noch immer mit dem Zusammenwachsen so verschiedener Teile wie der Großstadt Hamburg und den anders geprägten, eher ländlichen Sprengeln Lübeck und Schleswig zu tun. Außerdem hat sie als westdeutsche Kirche unverhältnismäßig viel mehr Kirchenglieder und ein größeres Institutionengefüge als unsere beiden ostdeutschen Kirchen.

Die mecklenburgische Kirche ruht stärker als unsere Kirche in sich selbst. Das mag mit der Geschichte Mecklenburgs zusammenhängen. Da gab es keine Vertreibung, keine Gebietsverluste nach dem zweiten Weltkrieg, keinen Wechsel von Herrschaften und Zuge-

hörigkeiten (Schweden, Polen, Preußen) wie in der unruhigen, oft auch unglücklichen Geschichte Pommerns.

Unsere Kirche erscheint - als Folge ihres geschichtlichen Weges - vergleichsweise offener und beweglicher gegenüber Veränderungen, obwohl natürlich bei uns ebenfalls die Sorge um Selbstbewahrung und um unsere pommersche Identität anzutreffen ist. Dies alles sind freilich nur graduelle Unterschiede, und so verbietet sich von selbst, hier irgendwelche Bewertungen vorzunehmen. Eingehender ist dies ausgeführt in einem Text, der für den Generalkonvent 1997 erstellt wurde und der auch dem Kirchenleitungsbericht für die Herbstsynode 1997 beigelegt war.

Die zurückgehenden Einnahmen in allen drei Kirchen und die damit verbundenen Zumutungen und Veränderungen haben einerseits für größere Bereitschaft zu mehr Zusammenarbeit gesorgt, andererseits aber die Bereitschaft zu entschlossenen, weitreichenden Schritten nicht befördert. Angst und Unruhe wirken sich hier hinderlich aus.

Wir sollten, soweit es an uns liegt, die bisher gezeigte Offenheit geduldig und gelassen beibehalten. Eine gute Alternative dazu ist jedenfalls nicht zu erkennen. Die derzeitigen Fusionsgespräche zwischen der Kirchenprovinz Sachsen und der Thüringischen Kirche zeigen ebenso wie die Bemühungen anderswo in Deutschland, zu einfacheren Strukturen im übergemeindlichen Bereich zu kommen und die EKD zu stärken, damit sie die Landeskirchen wirksamer entlasten kann, daß vieles im Fluß ist. Das ist sowohl hoffnungsvoll als auch notwendig, wenn darin Einigkeit besteht, daß möglichst wenig Geld in die bloße Selbsterhaltung gesteckt werden darf, sondern mit aller Kraft darauf hinarbeiten ist, daß in den Ortsgemeinden und in den anderen Arbeitszweigen der Kirche und der Diakonie das Evangelium verkündigt wird.

Aus den mündlich vorgetragenen Berichten über die Kirchenzeitung und die Akademie sowie aus der Übersicht und den beigelegten schriftlichen Berichten ersehen Sie den gegenwärtigen Stand der Zusammenarbeit im einzelnen:

gez. Berger, 13. März 1999

Pommersche Evangelische Kirche - Präses der Synode -

Greifswald, 24. März 1999

Ausfertigung

Beschluß der Landessynode vom 20. März 1999

Die Synode begrüßt die bisherige Zusammenarbeit zwischen unseren Kirchen und bejaht ihren weiteren Ausbau. Dabei ist weiterhin auf die Einsparung von Geld und Kraft und auf Vereinfachung und Zusammenfassung von Strukturen im übergemeindlichen Bereich zu achten.

Die Synode dankt insbesondere der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für ihre langjährige und vielfältige Hilfe.

Die Synode hofft auf die Vertiefung der Einsicht, daß unsere Kirchen nicht nur notgedrungen mehr Zusammenarbeit brauchen, sondern daß sie durch sie auch neue Erfahrungen und Kräfte gewinnen, um ihren Auftrag unter den sich schnell wandelnden gesellschaftlichen Verhältnissen auszurichten.

(L.S.)

Elke König

Präses

Evangelische Akademie Mecklenburg-Vorpommern
Bericht aus der Arbeit 1998
 (für die Landessynoden der beiden Kirchen in ihren
 Frühjahrstagungen 1999)

Das Jahr 1998 war das erste Jahr der gemeinsamen Evangelischen Akademie Mecklenburg-Vorpommern. Diese Konzentration der Kräfte hatte im Veranstaltungsangebot eine - von den Interessenten und vom Kuratorium ausdrücklich wahrgenommene - größere inhaltliche Breite zur Folge. Für die beteiligten Kolleginnen und Kollegen ergab sich eine zusätzliche anregende Arbeitsatmosphäre.

Von den insgesamt 50 Veranstaltungen fanden die meisten an Wochenenden und in einem ausgeglichenen Verhältnis auf dem Territorium beider Landeskirchen statt. Es gab 26 Veranstaltungen der Jugendbildung und 24 Veranstaltungen der Erwachsenenbildung. Aus unseren Halbjahres-Programmen geht hervor, daß wir uns um eine gute Mischung von christlich-kirchlich-religiösen Themen und wichtigen Themen aus den Bereichen Politik und Soziales, Schule und Bildung, Kunst und Kultur, Umwelt und Ethik bemühen. Die durchschnittliche Teilnehmerzahl pro Veranstaltung betrug im Bereich Jugendbildung 23, im Bereich Erwachsenenbildung 33.

Die für die inhaltliche Arbeit Verantwortlichen überprüften in einer zweitägigen Klausur die Leitbilder, Schwerpunkte und Wirkungen der Akademiearbeit. Dabei wurden die Bedeutung religiöser Bildung und Orientierung, die evangelische Erkennbarkeit, der unmittelbare Bezug zu verantwortlicher Mitmenschlichkeit, die Aufmerksamkeit für die Benachteiligten, die Stärkung nicht-materieller Impulse und Erlebnisse besonders hervorgehoben. Daraus ergab sich als stichwortartige Zusammenfassung unserer Bemühungen; Evangelische Akademie: Räume, Zeiten, Themen - Orientieren, Ermutigen, Einmischen. Obwohl in der zweiten Jahreshälfte die Studienleiter/innen-Stelle (50%) nicht besetzt war, und gesundheitliche und familiäre Belastungen hinzukamen, wurde die Vielfalt der Angebote und ihre gute geographische Verteilung auf Vorpommern und Mecklenburg aufrechterhalten. Das bedeutete für die „ständigen“ Mitarbeiter/innen Arbeit bis an die Leistungsgrenze und machte zeitweilige Honorarstudienleitungen erforderlich. Im ersten Halbjahr war Pastor Willfried Knees noch unserer anregender Kollege. Inzwischen ist die Wiederbesetzung der Studienleiter/innen-Stelle mit einer Naturwissenschaftlerin in Vorbereitung. Wichtig war die Mitarbeit von Frau Dr. Maria Pulkenat, Studienleiterin der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft Erwachsenenbildung. Diese Stelle wird finanziert durch das Land Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage des Weiterbildungsgesetzes. In der EAE arbeiten in der mecklenburgischen Landeskirche alle allgemeinkirchlichen Dienste mit Angeboten offener Bildungsarbeit zusammen. Die Evangelische Akademie ist Mitglied. Ihr Leiter ist Vorstandsvorsitzender.

Die Beziehungen der Akademie zu ostmitteleuropäischen, insbesondere zu lettischen Partnern konnten vertieft werden. Erstmals fand eine Sommerakademie in Talsi/Kurland statt und die Jugendbildung lief mit einem Großsegler zu einem deutsch-lettischen Jugendprojekt aus. Mit den kurländischen Partnern wurde der Aufbau einer evangelischen Bildungsarbeit vorbereitet. Die Beziehungen zu polnischen Partnern wurden durch eine große Frühjahrstagung in der Lehr- und Tagungsstätte der Stiftung Fundatia-Europea-Pomerania in Kulice-Külz weitergeführt. Dabei ging es besonders um nachhaltige regionale Entwicklung in deutsch-polnischer Nachbarschaft. Die Angebote der Akademie wurden wieder von vielen Interessierten gut angenommen, wobei immer auch Kirchenfernere erreicht werden. Diese Wirkung erzielt insbesondere auch die Jugendbildungsarbeit, die sich in einigen Projekten in Kooperation mit dem Amt für Kinder- und Jugendarbeit vollzieht. Zu einer wichtigen Tradition wurden die Multiplikatoren-Seminare „Forum Jugend und Politik“, zu denen

haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen der kirchlichen und außerkirchlichen Jugendarbeit, Lehrer/innen und Mitarbeiter/innen aus Jugendämtern eingeladen werden. Die Zielgruppe der jungen Erwachsenen, die den jungen Gemeinden entwachsen sind, kommt in regelmäßigen Seminaren zusammen, um Fragen der christlichen Existenz zu besprechen. Spezielle Jugendbildungsprojekte sind die „Videowerkstatt Rügen“ und das Projekt Ran an die Zukunft - Berufsorientierung und Lebensplanung für Hauptschüler. Letzteres ist mit den Standorten Greifswald und Stralsund in unsere Trägerschaft gekommen, weil sich für diese wichtige Zusammenarbeit mit Schulen kein anderer kirchlicher Träger anbot. In dem Projekt wird mit Jugendlichen gearbeitet, die in der Regel noch keinen Kontakt zur Kirche hatten. Die Videowerkstatt verbindet attraktive technische Betätigung mit aktuellen Themen und einem medienkritischen Ansatz. In diesem Bereich gibt es eine regelmäßige Kooperation mit israelischen Partnern in Haifa. Diese Arbeit wird weiterhin von ehrenamtlichen Teamern getragen. Unsere Videowerkstatt begleitete das große Jungentreffen beider evangelischen Landeskirchen Mecklenburg-Vorpommerns in Kirch-Kogel professionell mit einem eigenen „Camp-Fernsehen“.

Als besonderes fruchtbar auch für unsere unmittelbare Arbeit werten wir unsere Mitarbeit in einem Arbeitskreis für die Arbeit mit „Konfessionslosen“ und bei der Vorbereitung und Durchführung des jährlichen Tages des Austauschs und der Besinnung mit evangelischen Politiker/innen in der Stillen Woche. Die konkretisierende Weiterarbeit in der Konsequenz des Wirtschafts- und Sozialwortes hat sich in zwei größeren ökumenischen Konsultationen besonders den Problemen Jugendlicher auf dem Arbeitsmarkt gewidmet. Unsere Akademie war jeweils in Vorbereitung und Durchführung aktiv. Dieses Engagement unserer Akademie und eine frühere Seminarreihe „Wege aus der Arbeitslosigkeit“ hat kürzlich zur Berufung des Leiters der Akademie in den Beirat für „Gemeinwohlorientierte Arbeitsförderprojekte“ durch den Minister für Arbeit und Bau geführt. Eine erste Übersicht über die durch die Kirchenkreisverwaltung Rostock erstellte Jahresrechnung unserer Akademie für 1998 zeigt, daß die zwischen beiden Landeskirchen vereinbarten Finanzierungsanteile einen realistischen Rahmen darstellen.

Das für 1998 geplante Haushaltsvolumen der Akademie von 704.000,- DM setzte sich wie folgt zusammen: Personalkosten: 374.000,- DM, Sachkosten: 330.000,- DM. Davon waren zu decken aus den landeskirchlichen Haushalten: 353.000 DM (Anteil der PEK: 118.000,- DM), aus Eigeneinnahmen der Akademie: 94.000,- DM aus öffentlicher Förderung: 257.000,- DM. Daraus geht hervor, daß die Akademiearbeit in diesem Umfang bei weitem nicht möglich wäre ohne die öffentliche Förderung (1998 besonders auf der Grundlage des Bundes-Kinder- und Jugendplans, des Weiterbildungsgesetzes M-V, durch die Bundeszentrale und die landeszentrale für politische Bildung und das EU-Programm „Europa eine Seele geben“). Durch diese Förderung wird die gesamtgesellschaftliche Bedeutung evangelischer Bildungsarbeit anerkannt. Wir müssen jedoch besorgt bleiben, daß den Fördermitteln ein nicht weiter reduzierter Finanzierungsanteil aus den landeskirchlichen Haushalten gegenübersteht, weil nur so die wichtigen (evangelisch-kirchlichen!) Kerne unserer Arbeit mittelfristig personell und sachlich abzusichern sind.

Wir verstehen unsere Arbeit als ein wichtiges Stück der bewußten Klärung und Bestärkung des Christseins und der engagierten Anwesenheit unserer Kirche in der Gesellschaft. Alle Synodale erhalten regelmäßig unsere Programme. Manche haben bei Tagungsbesuchen ihre eigenen Eindrücke gewinnen können.

Die Evangelische Akademie ist Mitglied der Ökumenischen Vereinigung der Akademien und Tagungszentren Europas (ÖV) und des Dachverbandes Evangelische Akademien in Deutschland e.V. (EAD). Dr. Mahlborg ist Mitglied des vierköpfigen Vorstandes der EAD.